

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Stromsteuergesetz (StromStG) enthält diverse Steuerbegünstigungen, die in bestimmten Fällen eine komplette Befreiung von der Steuer vorsehen. Von besonderer ökologischer wie auch wirtschaftlicher Bedeutung sind hierbei die Steuerbefreiungen für Strom aus

- einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG und
- Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG.

Diese Steuerbefreiungen sind staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Steuerbefreiungen umgehend beihilferechtskonform auszugestalten. Dabei sollen die Steuerbefreiungen einen klar definierten Anwendungsbereich erhalten und für die Zukunft rechtssicher und ohne großen bürokratischen Aufwand gewährt werden können.

B. Lösung

Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Steuerbefreiungen sind im Wesentlichen maßgebend die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

In Einklang mit diesen Vorschriften werden die Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG auf Strom begrenzt, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt und zum Selbstverbrauch entnommen bzw. an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage geleistet wird.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit werden die gesetzlichen Regelungen zusammen mit den einschlägigen Durchführungsverordnungen angepasst.

C. Alternativen

Wegen möglicher Regelungsalternativen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Inwieweit sich durch das Gesetz Steuermehr- oder -mindereinnahmen ergeben, lässt sich nicht präzise bestimmen. Dies liegt darin begründet, dass die Stromsteuerbefreiungen bisher nur vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abhängig waren. Ein Erlaubnisverfahren und die Erhebung sämtlicher steuerbefreiter Strommengen waren daher nicht erforderlich.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetz nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand	Normadressat		
	Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Jährlich	0 Euro	12,314 Mio. Euro	15,480 Mio. Euro
Einmalig	0 Euro	2,939 Mio. Euro	7,843 Mio. Euro

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger dürften vom Gesetz nicht betroffen sein. Dieser Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass Betreiber von Stromerzeugungsanlagen (zum Beispiel von Photovoltaikanlagen oder kleinen KWK-Anlagen) aufgrund ihrer gewerblichen Tätigkeit dem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden. Gleiches gilt für Bürgergesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben. Diese Daten sind somit im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Tsd. Euro	
Aufwand StromStG/StromStV jährlich	13.270
Aufwand EnergieStG jährlich	21
Aufwand EnSTransV jährlich	-977
Aufwand StromStG/StromStV einmalig	2.939
Aufwand EnergieStG einmalig	0
Aufwand EnSTransV einmalig	0

Der jährliche Gesamtaufwand der Wirtschaft i. H. v. ca. 12,314 Mio. Euro ergibt sich im Saldo aus 18 Informationspflichten des Stromsteuergesetzes (StromStG)

und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV), zwei Informationspflichten aus dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) und drei Informationspflichten aus der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnS-TransV). Der einmalige Aufwand i. H. v. ca. 2,939 Mio. Euro stammt aus fünf Vorgaben des StromStG und der StromStV.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von ca. 12,314 Mio. Euro dar. Eine Kompensation kann in künftigen Gesetzgebungsvorhaben erfolgen, in denen das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht strukturell überarbeitet wird. Dies wird spätestens bei einer Änderung der unionsrechtlichen Grundlagen erforderlich sein; zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission Studien zur Evaluierung der Energiesteuerrichtlinie eingeleitet, die auch auf eine bürokratiearme Ausgestaltung der steuerlichen Regelungen abzielen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Tsd. Euro	
Aufwand StromStG/StromStV jährlich	16.509
Aufwand EnergieStG jährlich	93
Aufwand EnSTransV jährlich	-1.122
Aufwand StromStG/StromStV einmalig	7.243
Aufwand EnergieStG einmalig	0
Aufwand EnSTransV einmalig	600

Der jährliche Aufwand der Verwaltung beträgt demnach ca. 15,480 Mio. Euro, der einmalige Aufwand ca. 7,843 Mio. Euro.

Es besteht für die Zollverwaltung ein dauerhafter Personalbedarf von insgesamt ca. 166 zusätzlichen Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. Februar 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie
zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen
sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Stromsteuergesetzes
Artikel 2	Änderung des Energiesteuergesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes
Artikel 4	Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 5	Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 6	Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung
Artikel 7	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Stromsteuergesetzes**

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz wird das Wort „sind“ durch die Wörter „ist oder sind“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2a wird die Angabe „www-ec.destatis.de“ durch die Angabe „www.destatis.de“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 136“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:
 - „10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die die Voraussetzungen nach § 53a Absatz 6 Satz 4 und 5 des Energiesteuergesetzes erfüllen;
 11. Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom: ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offensteht.“
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inanspruchnahme oder die Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange

derjenige, der den Strom entnimmt, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und 3“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der

a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder

b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;“.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind und zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Strom ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 von der Steuer befreit, wenn er in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eingespeist wird. Ein Einspeisen liegt auch dann vor, wenn Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell weitergegeben und infolge dessen als eingespeist behandelt wird.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erlaubnis bedarf, wer

1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,

2. nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will oder

3. von der Steuer befreiten Strom nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b an Letztverbraucher leisten will.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeigen bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeigen ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Datenaustausch

Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, können zwischen den Hauptzollämtern, den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgetauscht werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, aus dem Energiewirtschaftsgesetz oder aus einer auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnung benötigen.“

6. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Buchstaben c und d wie folgt gefasst:

„c) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln oder eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für die Entnahme von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge einzuführen,

d) für die Speicherung von Strom in den Batterien oder sonstigen Speichern der elektrisch betriebenen Fahrzeuge das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln, die Verfahren für die Steuerentstehung oder die Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über Angaben und Nachweise zu erlassen, die für die Steuerentlastungen erforderlich sind; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 4, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln;“.

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Entnahme von Strom einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis und das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln sowie die Erlaubnis allgemein zu erteilen; dabei kann es anordnen, dass die Steuer in Person des Erlaubnisinhabers entsteht, wenn die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht oder nicht mehr vorliegen, und das erforderliche Verfahren regeln;

- b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.
 - bb) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
 - „e) Vorgaben zur Ermittlung des Monats- oder des Jahresnutzungsgrads und zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;
 - f) Näheres zur Ermittlung für die Hocheffizienzkriterien, zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads und zu den Hauptbestandteilen hocheffizienter KWK-Anlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3) zu bestimmen und den am Betrieb dieser Anlagen Beteiligten Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;“.
 - d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen festzulegen, dass die Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 wahlweise auch in Form festgesetzter pauschaler Werte in Anspruch genommen werden kann, die sich an der Bruttostromerzeugung der jeweiligen Anlage orientieren; dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern und der Art und Größe der Stromerzeugungsanlage unterscheiden;“.
 - e) Nummer 13 Buchstabe g Satz 2 wird aufgehoben.
7. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Erlaubnisse, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung erforderlich werden, gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. Juli 2019 auch ohne Antrag als widerruflich erteilt. Satz 1 gilt nur, wenn bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 nachgereicht wird.“

Artikel 2

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 59 das Wort „Steuerentlastung“ durch das Wort „Steuervergütung“ ersetzt.
2. § 3b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inanspruchnahme oder die Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach Absatz 1 nachweist, dass die Energieerzeugnisse in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 wirksam eröffnet worden sei, und diese Energieerzeugnisse

1. an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem das Hauptzollamt durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung feststellt, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Antrag übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tritt während der Beförderung von Energieerzeugnissen nach den §§ 10, 11 oder 13 im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit ein, entsteht die Steuer. Die Steuer entsteht nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinne des § 9d nachweist, dass die Energieerzeugnisse

1. an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind, oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Energieerzeugnisse das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder an Personen im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 im Steuergebiet abgegeben worden sind oder die Energieerzeugnisse an einen anderen Ort oder an eine andere berechtigte Person befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 2 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem das Hauptzollamt durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung feststellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

5. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. im Fall des Versandhandels den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Energieerzeugnisse in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
2. in allen anderen Fällen
 - a) die Energieerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert hat und
 - b) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.“

6. § 47a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:
 - „1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4
versteuerte Energieerzeugnisse 140,40 EUR,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6 und in der neuen Nummer 5 wird nach den Wörtern „für 1 000 Kilogramm nach“ die Angabe „§ 2“ eingefügt.
7. § 53 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die
- 1. nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und
 - 2. zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind,
- soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“
8. In der Paragraphenüberschrift zu § 59 wird das Wort „Steuerentlastung“ durch das Wort „Steuervergütung“ ersetzt.
9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnis- und das Steuerlagerverfahren im Übrigen näher zu regeln, eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen und bei einer Gefährdung der Steuerbelange eine Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,“.
 - c) In Nummer 5 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:
 - „a) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie das Verfahren des Bezugs von Energieerzeugnissen als registrierter Empfänger näher zu regeln,
 - b) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie das Verfahren des Versands von Energieerzeugnissen durch registrierte Versender näher zu regeln und dabei vorzusehen, den Versand vom Ort der Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen,“.
 - d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung der Energieerzeugnisse vorzusehen,“.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „erlauben“ durch das Wort „regeln“ ersetzt.
 - e) In Nummer 9 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:
 - „a) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen für Kohlebetriebe und Kohlelieferer sowie die Anmeldepflicht nach § 31 Absatz 3 näher zu regeln und besondere Pflichten für Inhaber von Kohlebetrieben und Kohlelieferer vorzusehen,

- b) die Voraussetzungen für die steuerfreie Verwendung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der steuerfreien Verwendung zu regeln und dabei Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung der Kohle vorzusehen,“.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und dabei Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Erdgases vorzusehen,“.
 - bb) In Buchstabe e wird das Wort „erlauben“ durch das Wort „regeln“ ersetzt.
- g) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Regelungen zur Kennzeichnung von Energieerzeugnissen und zum Umgang mit gekennzeichneten Energieerzeugnissen zu erlassen, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis und das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie zur Verfahrensvereinfachung in bestimmten Fällen zu regeln, dass gekennzeichnete Energieerzeugnisse als Kraftstoff mitgeführt, bereitgehalten, abgegeben oder verwendet werden dürfen,“.
- h) In Nummer 17 wird das Wort „Steuersätze“ durch das Wort „Steuersätzen“ ersetzt und werden die Wörter „oder für die eine Steuerentlastung nach § 50 gewährt wird“ gestrichen.
- i) Nummer 21 Buchstabe g Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes

§ 57 Absatz 5 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1d wird wie folgt gefasst:
 - „§ 1d Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.
 - b) Die Zwischenüberschrift „Zu § 5 des Gesetzes“ wird aufgehoben.

- c) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:
„§ 4a (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Zeitgleichheit“.
 - e) Nach der Angabe zu § 12b werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 12c Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
§ 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen“.
2. Dem § 1b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Ablagen der Zellstoffherstellung, die in vor dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommenen Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt werden, gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.“
3. § 1d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1d
Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlungsanforderung“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nur gewährt werden, wenn die Versicherung dem zuständigen Hauptzollamt vorliegt.“
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nicht ausgezahlt werden, solange eine offene Rückforderungsanordnung besteht.“
4. § 1e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen grundsätzlich nur festgesetzt werden, sofern sich das Unternehmen weder im Entlastungsabschnitt noch im Zeitpunkt der Antragstellung in Schwierigkeiten befand.“
5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 6 wird Nummer 4 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. bei der Nutzung von stationären Batteriespeichern im Sinne des § 5 Absatz 4 des Gesetzes eine Beschreibung der Speicher sowie deren Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Speicher.“
6. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden.“
7. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.“
8. § 4a wird aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes je Anlage;“.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes je KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 10 des Gesetzes ein Nachweis über deren Hocheffizienz sowie eine Monats- oder Jahresnutzungsgradberechnung;“.
- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Sollen in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes weitere Anlagen steuerbefreit betrieben werden oder soll der Betrieb von solchen Anlagen eingestellt werden, hat der Erlaubnisinhaber in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.
- (5) Für den Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes gelten entsprechend:
1. der Anlagenbegriff nach § 9 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung,
 2. die Nutzungsgradermittlung nach § 10 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung,
 3. die allgemeinen Regelungen für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 98 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und
 4. der Nachweis für die Hocheffizienz nach § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.
- Abweichend von § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt der Nachweis für die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung als genutzt gilt.“
10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes schriftlich (förmliche Einzelerlaubnis) in dem vom Antragsteller beantragten zulässigen Umfang und stellt in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 des Gesetzes als Nachweis der Bezugsberechtigung einen Erlaubnisschein aus. Sofern der Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen wird, wird in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 kein Erlaubnisschein ausgestellt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom

- 1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird;
- 2. in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird; die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen,
 - b) die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und
 - c) den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz und den Monats- oder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Absatz 2 Nummer 2a für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sind die in Satz 1 genannten Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann das Hauptzollamt auf die jährliche Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Nachweise sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.“

- c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann das Hauptzollamt anordnen, dass der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über die zu steuerbegünstigten Zwecken entnommenen Strommengen führt und ihm diese Aufzeichnungen sowie die nach § 8 für den Antrag auf Erlaubnis geforderten Angaben und Unterlagen zur Prüfung vorlegt.“

13. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Zeitgleichheit

Zur Sicherstellung der Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der steuerfreien Strommenge nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes ist die erzeugte und die entnommene Strommenge in geeigneter Form zu messen, es sei denn, es kann auf andere Weise nachgewiesen werden, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.“

14. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:

1. für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent;
2. für Strom, der aus Sonnenenergie erzeugt wird: 2 Prozent;
3. für Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird:
 - a) bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt: 6 Prozent,
 - b) bei einer elektrischen Nennleistung von über 10 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt: 3 Prozent,
 - c) bei einer elektrischen Nennleistung von über 100 Kilowatt: 2 Prozent.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.“

15. Dem § 12b Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch einen Dritten erfolgt, die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet und der Strom innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.“

16. Nach § 12b werden die folgenden §§ 12c und 12d eingefügt:

„§ 12c

Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zwecken entnommen wurde.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. § 11a gilt entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

§ 12d

Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(5) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für jede Anlage beizufügen:

1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
2. ein Nachweis über die Hocheffizienz und eine Nutzungsgradberechnung.

Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen. § 8 Absatz 5 und § 11a gelten entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.“

17. In § 15 Absatz 10 wird die Angabe „8a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

18. In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11b wie folgt gefasst:

„§ 11b Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.

2. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11b

Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlungsanforderung“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Rückzahlungsanforderung“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
3. § 11c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 3b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 3b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 8 Absatz 7 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 34 und 37 sinngemäß.“
5. Dem § 37a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 34 und 37 sinngemäß.“
6. Im Einleitungssatz zu § 79 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Merkmale“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
 2. „bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes sowie unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des jeweiligen Empfängers,“.
7. In § 87 Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „, ausgenommen im Versandhandel,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Elektronische Datenübermittlung, Ausnahme“.
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Elektronische Datenbank“.
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Geltungszeitraum“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
3. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zuständiges Hauptzollamt im Sinne dieser Verordnung ist das Hauptzollamt nach § 1a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und nach § 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:
„wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen im Kalenderjahr von 200 000 Euro oder mehr beträgt.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform“ durch die Wörter „durch elektronische Datenübermittlung nach Maßgabe des § 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Elektronische Datenübermittlung, Ausnahme“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anzeigen und Erklärungen nach den §§ 4 und 5 sind von Begünstigten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Dieser ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen. Soweit die Befreiung erteilt wurde, sind die Anzeigen oder die Erklärungen nach § 3 Absatz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform abzugeben.“

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Art und Weise der elektronischen Datenübermittlung durch eine Verfahrensanweisung. Zur Teilnahme am Verfahren der elektronischen Datenübermittlung bedarf es der vorherigen Registrierung. Die Begünstigten sind verpflichtet, die in der Verfahrensanweisung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 wird durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger sowie im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung unter www.zoll.de bekanntgegeben.“

7. § 10 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Elektronische Datenbank“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach § 7 Absatz 2 in Schriftform erhobenen Daten werden durch die Hauptzollämter in die elektronische Datenbank eingegeben.“

9. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 9 und 10“ das Komma und die Wörter „wenn die Aufgabe auf sie übertragen wurde,“ gestrichen.

10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 2“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 3,“ gestrichen und wird nach dem Wort „abgibt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Geltungszeitraum

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen ab dem 1. Juli 2016.“

12. Die Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Steuerbefreiungen nach

- a) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes,
- b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes und
- c) § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes;“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Steuerentlastungen nach

- a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
- b) § 53a Absatz 1 und 4 (bis zum 31. Dezember 2017: § 53b) des Energiesteuergesetzes,
- c) § 53a Absatz 6 (bis zum 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) des Energiesteuergesetzes,
- d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
- e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
- f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
- g) § 57 Absatz 5 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes,
- h) § 57 Absatz 5 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes,
- i) § 9b des Stromsteuergesetzes,
- j) § 9c des Stromsteuergesetzes,
- k) § 10 des Stromsteuergesetzes,
- l) § 12c der Stromsteuer-Durchführungsverordnung,
- m) § 12d der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und
- n) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die insoweit erforderlichen beihilferechtlichen Anzeigen bei der Europäischen Kommission erfolgt sind, frühestens jedoch am 1. Juli 2019. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Steuerbefreiungen für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und in sogenannten Kleinanlagen erzeugt wird, im Einklang mit dem Beihilferecht der Europäischen Union neu auszugestalten.

Die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der staatlichen Beihilfen wurden in den vergangenen Jahren teilweise neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet. Auch die Bewertung beihilferechtlicher Sachverhalte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und durch die Europäische Kommission ist mitunter Änderungen unterworfen.

Da die Vorgängerregelungen der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 StromStG zuletzt im Jahr 2000 Gegenstand einer beihilferechtlichen Überprüfung durch die Europäische Kommission waren, und um diese Begünstigungen in Zukunft rechtssicher weiter gewähren zu können, wurden die Steuerbefreiungen aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG nach der Kabinettbefassung vom 15. Februar 2017 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes der Europäischen Kommission erneut angezeigt und zur beihilferechtlichen Beurteilung vorgelegt. Die seitdem andauernden Gespräche mit der Europäischen Kommission über die beihilferechtliche Zulässigkeit der derzeitigen Regelungen haben ergeben, dass eine Anpassung von § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG erforderlich ist, um die einschlägigen Vorgaben des EU-Beihilferechts einzuhalten.

Von besonderer Bedeutung im Unionsrecht ist hierbei die Berücksichtigung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die AGVO erfasst eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die ausnahmsweise keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission besteht und somit auch keine Genehmigung erforderlich ist. Dies fördert zwar Bürokratieabbau und eine konkrete Verfahrensbeschleunigung, hingegen ist die Anwendbarkeit der AGVO an strikte Bedingungen geknüpft, die das nationale Recht übernehmen muss. Neben eigenständigen Voraussetzungen verweist die AGVO zudem auf die Beachtung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie, ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51). Beide Regelungswerke bilden zusammen den unionsrechtlichen Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung.

In Einklang mit Artikel 44 AGVO sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und d der Energiesteuerrichtlinie ist die Steuerbefreiung in § 9 StromStG nunmehr auf Strom zu begrenzen, der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen bzw. bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird, soweit es sich um eine umweltverträgliche Form der KWK handelt. Die Wertungen der Energiesteuerrichtlinie zur Förderung ökologisch nachhaltig erzeugten Stroms werden durch das Beihilferecht nachvollzogen.

Zudem sollen die Steuerbefreiungen im Hinblick auf die Vielzahl der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen künftig wieder einen klar definierten und voneinander abgrenzbaren Anwendungsbereich erhalten und trotz ihrer Beurteilung als staatliche Beihilfen (mit den damit verbundenen Berichts- und Überwachungspflichten) möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden.

Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel, die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an unionsrechtliche Vorgaben anzugleichen sowie eine Regelung zu schaffen, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Europäische Kommission bewertet die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG als staatliche Beihilfen, die ohne gesetzliche Anpassung nicht fortbestehen können.

Um zu vermeiden, dass eine siebenstellige Zahl von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen künftig den zum Selbstverbrauch entnommenen oder an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang geleisteten Strom versteuern muss, werden die Steuerbefreiungen neu gefasst.

Zudem stehen die seit dem Jahr 2000 im Wesentlichen unveränderten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr im Einklang mit dem durch die fortschreitende Energiewende geprägten, zunehmend dezentral ausgestalteten Strommarkt. Ihre ursprünglichen Ziele zur Anschubförderung umweltverträglicher Formen der Stromerzeugung und zur Verwaltungsvereinfachung haben die Regelungen erreicht bzw. werden ihnen nicht mehr gerecht. Die Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen soll dazu beitragen, die Steuerbefreiungen wieder systematisch in das Stromsteuerrecht einzugliedern. Dabei steht die möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der Regelungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben im Vordergrund. Eine Ausdehnung der Befreiungen über das auch in der Vergangenheit gewährte Maß hinaus ist angesichts des Ziels des Stromsteuergesetzes, Einnahmen zu erzielen, weder beabsichtigt noch aufgrund der vielfältigen und gezielten Fördermöglichkeiten von umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen notwendig.

- Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG umfasst künftig Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Durch den Wegfall des Erfordernisses eines „Grünstromnetzes“ und die Beschränkung auf den Selbstverbrauch erhält die Befreiung innerhalb des Stromsteuerrechts einen klar definierten Anwendungsbereich, der bei Stromerzeugungsanlagen dieser Größenordnung zudem nicht Gegenstand der maßgeblichen Förderung für in das Netz eingespeisten Strom nach den bestehenden Begünstigungsregelungen ist.
- Die Grundstruktur der bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt bleibt erhalten. Die Befreiungen beschränken sich künftig jedoch auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher KWK-Technologie erzeugt wird.

Darüber hinaus wird § 46 Absatz 2 EnergieStG neu gefasst, um die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an europarechtliche Vorgaben anzugleichen.

Schließlich wird geregelt, dass bei geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Energiesteuer erlassen oder erstattet werden kann (§ 8 Absatz 7 EnergieStG) beziehungsweise hierfür die Energiesteuer nicht entsteht (§ 14 Absatz 2 EnergieStG).

III. Alternativen

Die beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Stromsteuerbefreiungen und die damit verbundenen Folgeänderungen beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die Europäische Kommission hat in dem anhängigen Beihilfungsverfahren eine schnellstmögliche Neugestaltung des § 9 Absatz 1 StromStG gefordert. Ohne Anpassung der gesetzlichen Regelungen könnten die als staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts bewerteten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr gewährt werden. Dies würde eine erhebliche Anzahl von bisher Begünstigten betreffen, darunter etliche Privathaushalte, die damit einer vollen Besteuerung unterliegen würden.

Regelungsalternativen sind daher nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anpassungen im Stromsteuergesetz sowie in den übrigen Rechtsvorschriften erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere des EU-Beihilferechts und der EU-Energiesteuerrichtlinie. Im Übrigen sind sie vereinbar mit dem sonstigen Recht der Europäischen Union und des Völkerrechts.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bedingt durch die Einstufung der Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG als Beihilfen ist ein Erlaubnisverfahren zur Inanspruchnahme und Überwachung der Befreiungen notwendig. Da dies bisher nicht der Fall war, erhöht sich grundsätzlich der Verwaltungsaufwand. Mit der Anpassung der Befreiungen gehen zum Teil jedoch auch Vereinfachungen für die Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG einher. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Dem Gedanken der Energiewende folgend, wird künftig nur aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Strom von der Steuer befreit sein. Das Regelungsvorhaben trägt somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch (Indikator 7.2.a), Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch (Indikator 7.2.b) sowie mittelbar zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) bei und sichert durch die Begrenzung des Umfangs der Steuerbefreiungen auch weiterhin das Steueraufkommen (Indikator 8.2). Eine Relevanz bezüglich anderer Nachhaltigkeitsindikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Inwieweit sich durch das Gesetz Steuermehr- oder -mindereinnahmen ergeben, lässt sich nicht präzise bestimmen. Dies liegt darin begründet, dass die Stromsteuerbefreiungen bisher nur vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abhängig waren. Ein Erlaubnisverfahren und die Erhebung sämtlicher steuerbefreiter Strommengen waren daher nicht erforderlich.

Der größte Teil der bisher steuerbefreiten Sachverhalte wird jedoch auch künftig steuerbefreit bleiben. Im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG könnte es jedoch zu Steuermehreinnahmen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich kommen. So erfüllen ggf. einige Stromerzeugungsanlagen nicht die Voraussetzungen der Hocheffizienz und des Jahresnutzungsgrades im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG und kommen damit nicht mehr in den Genuss der Stromsteuerbefreiung. Zudem ist zu vermuten, dass einzelne Beteiligte auf die Steuerbefreiungen verzichten werden, um diese nicht auf die Höhe der Förderung für durch ein Netz durchgeleiteten Strom (etwa nach dem EEG) in Anrechnung bringen zu müssen.

Dem gegenüber könnten sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Es handelt sich hierbei um Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle, für die die Energiesteuer im Regelfall zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Mögliche Mindereinnahmen lassen sich daher nicht beziffern.

b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetz nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Im folgenden Abschnitt findet sich die detaillierte Schätzung des Erfüllungsaufwands nach Normadressat sowie Gesetz unterteilt.

4.1 Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist aufgeteilt nach dem jährlichen Erfüllungsaufwand aus der Änderung des StromStG und der StromStV, des EnergieStG und der EnergieStV, der EnSTransV sowie des einmaligen Aufwands aus diesen Vorschriften.

4.1.1 Vorgaben Wirtschaft StromStG/StromStV – jährlicher Aufwand

Im Zuge der Änderung des StromStG und der StromStV sind aufgrund der Einordnung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG als EU-Beihilfen schätzungsweise 42.600 EE- und KWK-Anlagen in ein förmliches Verfahren (Erlaubnisverfahren ca. 37.000 Anlagen und Verfahren der Steuerentlastung ca. 5.600 Anlagen) zu überführen. Darüber hinaus gilt es, ca. 1,7 Mio. EE-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt und ca. 46.500 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt im Rahmen einer allgemeinen Erlaubnis zu überwachen.

Dadurch, dass stationäre Batteriespeicher zukünftig per Fiktion als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes betrachtet werden und die Speicher im Rahmen der Versorgererlaubnisse zu beschreiben sind, ist mit einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 16.000 Speicher erfasst werden müssen und darüber hinaus ein jährlicher Zuwachs von ca. 6.400 Speichern zu erwarten ist.

Bei der Berechnung des in diesem Zusammenhang entstehenden Erfüllungsaufwands wurden weitgehend vergleichbare Lohn- und Zeitansätze im Bereich der Erlaubnis- und Entlastungsverfahren zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung StromStG/StromStV für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Entfall Antrag – Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	§ 5 Abs. 4 StromStG i.V.m. § 4a StromStV	-1
2	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW) – Bestandsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	76
3	Antrag auf Erlaubnis (EE- Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	42
4	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW) – jährlicher Zuwachs	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	5
5	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW) – Bestandsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	79
6	Antrag auf Erlaubnis (EE- Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	36

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
7	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen $\leq 2\text{MW}$) – jährlicher Zuwachs	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	4
8	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen $\leq 2\text{MW}$) – Bestandsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	52
9	Antrag auf Erlaubnis (KWK-Anlagen $\leq 2\text{MW}$)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	126
10	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen $\leq 2\text{MW}$) – jährlicher Zuwachs	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	5
11	Pflichten im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (EE-Anlagen $\leq 1\text{MW}$)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.560
12	Pflichten im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (KWK-Anlagen $\leq 50\text{KW}$)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	42
13	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung des Speichers	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	72
14	Führen eines Belegheftes durch den Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht	§ 11 Abs. 1 StromStV	9.557
15	Führung von Aufzeichnungen, die den Anforderungen des § 11 Abs. 3 genügen müssen, durch den Erlaubnisinhaber	§ 11 Abs. 2 StromStV	392
16	Jährlicher Nachweis für die Hocheffizienz	§ 11 Abs. 3a StromStV	53
17	Jährlicher Nachweis des Jahresnutzungsgrads	§ 11 Abs. 3a StromStV	719
18	Erstantrag Entlastung (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 3 StromStV	42
19	Betriebserklärung bei Änderungen (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 4 Nr. 1 StromStV	3
20	Buchmäßiger Nachweis (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 5 StromStV	52
21	Antrag Entlastung (KWK-Anlagen)	§ 12d StromStV	195
22	Betriebserklärung bei Änderungen (KWK-Anlagen)	§ 12d Abs. 4 Nr. 1 StromStV	2
23	Buchmäßiger Nachweis	§ 12d Abs. 5 StromStV	17
24	Stromsteueranmeldung (Regelfall)	§ 8 Abs. 1 StromStG	151

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
25	Erklärungspflicht zur Ausübung des Wahlrechts zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung	§ 8 Abs. 2 StromStG	1
26	Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	§ 12a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 StromStV	-13
Gesamt			13.270

4.1.2 Vorgaben Wirtschaft EnergieStG/EnergieStV – jährlicher Aufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich des Energiesteuerrechts ergibt sich aus der Regelung, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Es handelt sich hierbei um Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle, weshalb die Berechnungen des Erfüllungsaufwands auf Schätzungen beruhen.

Tabelle 2: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung EnergieStG/EnergieStV für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde	§ 8 Abs. 7 Energie-StG	18
2	Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	§ 14 Abs. 2 Energie-StG	3
Gesamt			21

4.1.3 Vorgaben Wirtschaft EnSTransV – jährlicher Aufwand

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands in Folge der Änderung der EnSTransV ergibt sich durch einen Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Änderung der Unternehmenszahlen im Stromsteuerrecht und einer Anhebung der Meldeschwelle für die Befreiung von der Anzeigepflicht.

Tabelle 3: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung EnSTranV für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b i.V.m. § 4 Abs. 1 EnSTransV	26
2	Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	§ 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 5 EnSTransV	9
3	Antrag auf Befreiung von der Anzeigepflicht	§ 6 EnSTransV	-1.012
Gesamt			-977

4.1.4 Vorgaben Wirtschaft StromStG/StromStV – Einmaliger Aufwand

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nur im Stromsteuerrecht an. Wie unter 4.1.1 bereits dargestellt, entsteht er dadurch, dass Unternehmen, die bislang voraussetzungslos eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG erhalten haben, für diesen Anspruch zukünftig entweder eine Erlaubnis oder eine Steuerentlastung beantragen müssen und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten zu erfüllen haben, sowie Versorger die als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes zu betrachtenden stationären Batteriespeicher beschreiben müssen.

Tabelle 4: Liste der Vorgaben mit einmaligem Erfüllungsaufwand durch Änderung von StromStG/StromStV für die Wirtschaft.

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
StromStG/StromStV			
1	(Erst)Antrag der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	625
2	(Erst)Antrag der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	653
3	(Erst)Antrag der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.417
4	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung des Speichers (Bestand)	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	180
5	Betriebserklärung (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 4 Nr. 1 StromStV	48
6	Betriebserklärung (KWK-Anlagen)	§ 12d Abs. 4 Nr. 1 StromStV	16
Gesamt			2.939

4.2 Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist aufgeteilt nach dem jährlichen Erfüllungsaufwand aus der Änderung des StromStG/StromStV, EnergieStG/EnergieStV und EnSTransV sowie des einmaligen Aufwands aus diesen Vorschriften.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 15,480 Mio. Euro. Die Gesamtsumme setzt sich dabei aus den jährlichen Personalkosten, Zusatzkosten und Sachkosten zusammen.

Bei den jährlichen Personalkosten handelt es sich insbesondere um den Personalbedarf der Zollverwaltung in den Sachgebieten B der Hauptzollämter für Zwecke der Sachbearbeitung. Hier werden insgesamt rund 138 Stellen benötigt. Davon entfallen rund 127 Stellen auf den gehobenen und rund 11 Stellen auf den mittleren Dienst. Zum Aufwand in den Sachgebieten B der Hauptzollämter kommt bei den Hauptzollämtern ein Personalbedarf in den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt in Höhe von rund zehn Stellen (drei Stellen im gehobenen, sechs Stellen im mittleren und eine Stelle im einfachen Dienst) und im Prüfungsdienst in der Höhe von rund 14 Stellen (gehobener Dienst) hinzu. Die Generalzolldirektion benötigt weitere rund vier Stellen zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht sowie der Aus- und Fortbildung (0,5 Stellen im höheren, drei Stellen im gehobenen, eine Stelle im mittleren und 0,5 Stellen im einfachen Dienst).

In den nachfolgenden Tabellen ist die Zusammensetzung der in den Sachgebieten B erforderlichen Personalkosten und Zusatzkosten im Detail dargestellt. Hinzu kommen die erforderlichen Personalkosten in den anderen Bereichen sowie die jährlichen Sachkosten für das zusätzliche Personal. Die Personal- und Sachkosten in den anderen Bereichen sind aus Vereinfachungsgründen kumuliert unter der Tabelle 5 ausgewiesen, da hierauf der Schwerpunkt des Gesetzes liegt. Im Übrigen sind lediglich die spezifischen Sachkosten unter den jeweiligen Tabellen gesondert ausgewiesen.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 entsteht der Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,843 Mio. Euro. Hierin enthalten sind unter anderem ein einmaliger Personalbedarf von 65 Arbeitskräften zuzüglich entsprechender Sachkosten in Höhe von insgesamt 6,224 Mio. Euro sowie ein einmaliger Anpassungsbedarf für IT-Verfahren und Vordrucke in Höhe von 1,619 Mio. Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

4.2.1 Vorgaben Verwaltung StromStG/StromStV – jährlicher Aufwand

Tabelle 5: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand (Personal- und Zusatzkosten), durch Änderung StromStG/StromStV für die Verwaltung (Sachbearbeitung)

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Entfall Antrag – Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	§ 5 Abs. 4 StromStG i.V.m. § 4a StromStV	-2
2	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW) - Bestandsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	377
3	Bearbeitung Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	84
4	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW) - jährlicher Zuwachs	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	25
5	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW) - Bestandsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	394
6	Bearbeitung Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	73
7	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW) - jährlicher Zuwachs	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	22
8	Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW) - Bestandsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	261
9	Bearbeitung Antrag auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	77
10	Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW) - jährlicher Zuwachs	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	23

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
11	Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (EE-Anlagen ≤1MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	7.596
12	Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤50KW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	203
13	Datenaustausch mit Netzbetreibern und Bundesnetzagentur	§ 10a StromStG	24
14	Bearbeitung der Unterlagen zu den stationären Batteriespeichern	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	564
15	Prüfung des jährlichen Nachweises für die Hocheffizienz	§ 11 Abs. 3a StromStV	8
16	Prüfung des jährlichen Nachweises des Jahresnutzungsgrads	§ 11 Abs. 3a StromStV	142
17	Bearbeitung Entlastung (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 3 StromStV	348
18	Bearbeitung Entlastung (KWK-Anlagen)	§ 12d StromStV	116
19	Bearbeitung Stromsteueranmeldung (Regelfall)	§ 8 Abs. 1 StromStG	536
20	Erklärungspflicht in Ausübung des Wahlrechts zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung	§ 8 Abs. 2 StromStG	1
21	Bearbeitung Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	§ 12a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 3 StromStV	-51
Gesamt			10.820

Hinzu kommen jährliche Sachkosten i. H. v. 3,168 Mio. Euro.

Ferner kommen neben diesen Kosten der Sachbearbeitung weitere kostenmäßige Auswirkungen hinzu (anteilige Aufwände für die Bereiche Organisation, Personal und Haushalt und den Prüfungsdienst der Hauptzollämter sowie daneben die anteiligen Aufwände der Generalzolldirektion für Rechts- und Fachaufsicht sowie Aus- und Fortbildung). Diese Aufwände werden aus Darstellungsgründen an dieser Stelle aufgeführt. Die jährlichen Sachkosten in diesen Bereichen betragen 0,602 Mio. Euro. Die jährlichen Personalkosten betragen für die Bereiche Organisation, Personal und Haushalt und den Prüfungsdienst der Hauptzollämter 1,586 Mio. Euro, für die Bereiche Rechts- und Fachaufsicht sowie Aus- und Fortbildung der Generalzolldirektion i. H. v. 0,333 Mio. Euro.

4.2.2 Vorgaben Verwaltung EnergieStG/EnergieStV– jährlicher Aufwand

Tabelle 6: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung EnergieStG/EnergieStV für die Verwaltung (Sachbearbeitung)

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Bearbeitung Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde	§ 8 Abs. 7 EnergieStG	61
2	Prüfung des Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	§ 14 Abs. 2 EnergieStG	11
Gesamt			72

Daneben entstehen jährliche Sachkosten i. H. v. 21.000 Euro.

Ferner kommen neben diesen Kosten der Sachbearbeitung auch für diesen Bereich weitere kostenmäßige Auswirkungen hinzu (anteilige Aufwände für die Bereiche Organisation, Personal und Haushalt und den Prüfungsdienst der Hauptzollämter sowie daneben die anteiligen Aufwände der Generalzolldirektion für Rechts- und Fachaufsicht sowie Aus- und Fortbildung). Diese Aufwände wurden aus Darstellungsgründen zusammengefasst bereits unter der Tabelle 5 aufgeführt.

4.2.3 Vorgaben Verwaltung EnSTransV– jährlicher Aufwand

Tabelle 7: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung EnSTransV für die Verwaltung (Sachbearbeitung)

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Bearbeitung der Anzeige einschließlich Eingabe der Daten in die Datenbank der Kommission	§ 3 Abs.2 Buchstabe b i.V.m. § 4 Abs. 1 EnSTransV	35
2	Bearbeitung der Erklärung einschließlich Eingabe der Daten in die Datenbank der Kommission	§ 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 5 EnSTransV	12
3	Bearbeitung des Antrages auf Befreiung	§ 6 EnSTransV	-931
Gesamt			-884

Die jährlichen Sachkosten verringern sich in Folge des abnehmenden Personalbedarfs i. H. v. von 238.000 Euro. Durch den verringerten Aufwand in der Sachbearbeitung sinken auch die anteiligen Aufwände für die Bereiche Organisation, Personal und Haushalt und den Prüfungsdienst der Hauptzollämter sowie daneben die anteiligen Aufwände der Generalzolldirektion für Rechts- und Fachaufsicht sowie Aus- und Fortbildung. Diese verringerten Aufwände wurden aus Darstellungsgründen in den unter der Tabelle 5 aufgeführten Kosten verrechnet.

4.2.4 Vorgaben Verwaltung StromStG/StromStV und EnSTransV – Einmaliger Aufwand

Tabelle 8: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung StromStG/StromStV und EnSTransV für die Verwaltung (Sachbearbeitung)

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
StromStG/StromStV			
1	(Erst)Bearbeitung des Antrags der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen>2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.249
2	(Erst)Bearbeitung des Antrags der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.304
3	(Erst)Bearbeitung des Antrags der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	864
4	Bearbeitung der Unterlagen zu den stationären Batteriespeichern	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	1.410
5	Einmalige Sachkosten für die Umstellung	-	1.398
6	Umstellung der IT-Verfahren	-	992

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm (§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
7	Änderung und Erstellung von Vordrucken	-	17
8	Weitere Anpassungen (Standards, Info-Veranstaltung, Webseiten)	-	10
EnSTransV			
1	Umstellung der IT-Verfahren	-	600
Gesamt			7.844

4.3. Bürokratieabbau durch die „One in, one out“-Regel

Die Anwendung der „One in, one out“-Regel für dieses Regelungsvorhaben erfolgt mit der Maßgabe, dass nicht jede auf das Unionsrecht zurückzuführende Belastung für die Wirtschaft eine echte Ausnahme von der genannten Bürokratiebremse darstellen kann.

Die „One in, one out“-Regel ist im vorliegenden Fall weiterhin anwendbar, da die neu eingeführten Belastungen durch Informationspflichten zwar unmittelbar durch Vorgaben des EU-Beihilferechts bestimmt sind, mittelbar aber auf eine fakultative Ausnahme der EU-Energiesteuerrichtlinie zurückzuführen sind. Letztere lässt mit der grundsätzlichen Entscheidung, ob der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten KWK-Anlagen im nationalen Recht umsetzen will, einen Handlungsspielraum, der nicht als zwingende Vorgabe des Unionsrechts zu werten ist.

Unter diesem Gesichtspunkt stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung der jährliche dauerhafte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von ca. 12,314 Mio. Euro dar. Die in Tabelle 9 enthaltenen Vorschriften sind daher zwar teilweise als EU-Vorgabe zu deklarieren, fallen jedoch nicht unter einen Ausnahmetatbestand der „One in, one out“-Regel.

Eine Kompensation kann in künftigen Gesetzgebungsvorhaben erfolgen, in denen das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht strukturell überarbeitet wird. Dies wird spätestens bei einer Änderung der unionsrechtlichen Grundlagen erforderlich sein; zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission Studien zur Evaluierung der Energiesteuerrichtlinie eingeleitet, die auch auf eine bürokratiearme Ausgestaltung der steuerlichen Regelungen abzielen (vgl. dazu auch VII).

Tabelle 9: Liste der Vorschriften, die eine Informationspflicht beinhalten

StromStG/StromStV					
Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Änderung der Fallzahlen	Periodizität	EU-/nationale Vorgabe	Art der Änderung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag – Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	-20	1	Nationale Vorgabe	Streichung
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	850	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	740	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	780	1	EU-Vorgabe	Neufassung

StromStG/StromStV					
Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Änderung der Fallzahlen	Periodizität	EU-/nationale Vorgabe	Art der Änderung
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung des Speichers	6.400	1	Nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 11 Abs. 1 StromStV	Führen eines Belegheftes durch den Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht	37.090	1	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 11 Abs. 2 StromStV	Führung von Aufzeichnungen, die den Anforderungen des § 11 Abs. 3 genügen müssen, durch den Erlaubnisinhaber	37.090	1	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 11 Abs. 3a StromStV	Jährlicher Nachweis für die Hocheffizienz	900	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 11 Abs. 3a StromStV	Jährlicher Nachweis des Jahresnutzungsgrads	9.750	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12c Abs. 3 StromStV	Antrag Entlastung (EE-Anlagen)	4.200	1-12	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12c Abs. 4 Nr. 1 StromStV	Betriebserklärung bei Änderungen (EE-Anlagen)	185	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12c Abs. 5 StromStV	Buchmäßiger Nachweis (EE-Anlagen)	4.200	1-12	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12d Abs. 3 StromStV	Antrag Entlastung (KWK-Anlagen)	1.400	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12d Abs. 4 Nr. 1 StromStV	Betriebserklärung bei Änderungen (KWK-Anlagen)	100	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12d Abs. 5 StromStV	Buchmäßiger Nachweis	1.400	1-12	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 8 Abs. 1 StromStG	Stromsteueranmeldung (Regelfall)	5.600	1-12	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 8 Abs. 2 StromStG	Erklärungspflicht in Ausübung des Wahlrechts zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung	200	1	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 12a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 3 StromStV	Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	-	1-12	Nationale Vorgabe	Ergänzung

EnergieStG/EnergieStV					
§ 8 Abs. 7 EnergieStG	Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde	725	1	Nationale Vorgabe	Neufassung
§ 14 Abs. 2 EnergieStG	Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	135	1	Nationale Vorgabe	Neufassung
EnSTransV					
§ 3 Abs. 2 Buchstabe b i.V.m. § 4 Abs. 1 EnSTransV	Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	1.500	1	EU-Vorgabe	Änderung
§ 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 5 EnSTransV	Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	500	1	EU-Vorgabe	Änderung
§ 6 EnSTransV	Antrag auf Befreiung von der Anzeigepflicht	-340.680	0,33	EU-Vorgabe	Änderung

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz kann nicht befristet werden, soweit die Stromsteuerbefreiungen neu ausgestaltet werden, um sie in Einklang mit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union zu bringen. Wenn in den zugrunde liegenden Rechtsakten der Union (u. a. Energiesteuerrichtlinie) keine Befristungen vorgesehen sind, können diese auch nicht durch den deutschen Gesetzgeber einseitig eingeführt werden.

Das Vorhaben wird innerhalb von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Die Ergebnisse werden nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig im Rahmen des Subventionsberichtes über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen. Einen Großteil des Berichts machen dabei die Steuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes aus.

Eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes wird zudem durch Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Insbesondere die Energiesteuerrichtlinie wird derzeit von der Europäischen Kommission evaluiert. Hierzu wurden zwei umfangreiche Studien in Auftrag gegeben, die im Jahre 2019 abgeschlossen sein sollen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Grundlagen mitteilen. Im Übrigen erfolgt die innerstaatliche Evaluierung der Regelungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Wesentlichen

durch die ohnehin regelmäßig stattfindende Auswertung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung. Dabei wird die Bundesregierung anhand der Erfahrungen bei der Anwendung prüfen, inwieweit die Ziele einer beihilferechtskonformen, rechtssicheren und aufwandsarmen Ausgestaltung erreicht werden. Wesentliche Indikatoren dafür sind u. a. eine geringe Zahl an auftretenden Rechts- und Verwaltungsfragen sowie Erkenntnisse aus künftigen gerichtlichen Entscheidungen.

Die Generalzolldirektion unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben b und c

§ 2 Nummer 2a und 5

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

§ 2 Nummer 10 und 11

Die Begriffe hocheffiziente KWK-Anlagen und Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom werden definiert.

Zukünftig werden im Rahmen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG außer Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugen, nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen gefördert. Der Begriff der Hocheffizienz orientiert sich dabei an § 53a Energiesteuergesetz (EnergieStG). Durch diesen Verweis werden sowohl die Voraussetzungen an die Hocheffizienz als auch die Voraussetzungen an den Monats- bzw. Jahresnutzungsgrad in das Stromsteuerrecht übertragen. Die Art des Verweises (als ein Verweis auf die Voraussetzungen) ermöglicht es, auch solche Anlagen von der Stromsteuer zu befreien, die zwar keine KWK-Anlage im Sinn des Energiesteuergesetzes sind, aber ansonsten die Voraussetzungen für KWK-Anlagen erfüllen (z. B. Brennstoffzellen).

Die Definition des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom orientiert sich an den Definitionen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Energiewirtschaftsgesetz, ohne mit diesen inhaltsgleich zu sein. Die Definitionen dienen der Abgrenzung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 6 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 2

§ 2a

Zu Buchstabe a

§ 2a Absatz 1

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

§ 2a Absatz 3

§ 2a wird um die als Beihilfen geltenden Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Stromsteuergesetzes ergänzt.

Zu Nummer 3**§ 5 Absatz 4**

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Februar 2016 – VII R 7/15) hat den Begriff des Versorgungsnetzes erweitert. Für stromsteuerrechtliche Zwecke ist danach von einem einzigen Versorgungsnetz auszugehen, das nicht in verschiedene Teilnetze aufgespalten werden kann. Differenzierungen nach einzelnen Teilen des Versorgungsnetzes sind nicht vorgesehen. Sämtliche Stromleitungen und Umspannvorrichtungen eines an Dritte leistenden Versorgers gehören somit – unabhängig davon, ob etwa in einzelnen Betriebsstätten Strom von Dritten oder vom Versorger selbst entnommen wird – zum stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetz. Ein Versorgungsnetz liegt dagegen nicht vor, wenn ein Stromnetz ausschließlich dem Eigenverbrauch von Eigenerzeugern nach § 2 Nummer 2 StromStG dient.

Basierend auf dieser Rechtsprechung wird nur noch zwischen Eigennetzen (eines Eigenerzeugers) und dem stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetz unterschieden. Ein Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung und Abgabe von Strom in das Versorgungsnetz im Sinne des § 5 Absatz 4 StromStG soll als Folge daraus stets als Teil dieses Versorgungsnetzes betrachtet werden. Auf diese Weise wird auch ohne die bisherige Antragsbindung eine doppelte Steuerentstehung bei der Stromentnahme zum Aufladen des Speichers sowie bei Entnahme des aus dem Speicher in das Versorgungsnetz eingeleiteten Stroms ausgeschlossen.

Zu Nummer 4**§ 9****Zu Buchstabe a****§ 9 Absatz 1****Zu Doppelbuchstabe aa****§ 9 Absatz 1 Nummer 1**

Die Europäische Kommission stuft § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG als Beihilfe ein, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO angezeigt werden muss. Die Vorschrift basiert auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie.

Um den Anwendungsbereich der Vorschrift zukünftig klarer zu regeln, wird nicht mehr auf ein ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeistes Netz oder eine entsprechende Leitung, sondern auf den Selbstverbrauch des Betreibers am Ort der Erzeugung des aus erneuerbaren Energien erzeugten elektrischen Stroms abgestellt. Die Regelung orientiert sich dabei an der im Erneuerbare-Energien-Gesetz definierten Eigenversorgung und dem hierzu ergangenen Leitfaden der Bundesnetzagentur. Im Ergebnis wird so eine höhere Rechtssicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift geschaffen, der bisher vorrangig durch Erlassregelungen und die Rechtsprechung geprägt war.

Als Ort der Erzeugung gilt dabei zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind. Der Selbstverbrauch verlangt Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt bzw. verwendet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Bei natürlichen Personen als Betreiber sind die Entnahme durch Familienmitglieder und gelegentliche Stromentnahmen von Dritten inbegriffen, die im täglichen Leben üblich sind. Kein Selbstverbrauch hingegen sind Entnahmen durch Mieter oder Pächter. Bei juristischen Personen sind Entnahmen von der Steuerbefreiung umfasst, die durch die Unternehmen selbst und ihre Angestellten erfolgen. Grundsätzlich unschädlich sind auch hier zeitweilig begrenzte Stromentnahmen von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z. B. Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Reinigungsdiensten, Sicherheitsdiensten oder Handwerkern, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b**

Die neugefassten Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des StromStG entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Norm. Wie auch § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG wird diese Vorschrift von der Europäischen Kommission als Beihilfe eingestuft, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO angezeigt werden muss.

Im Unterschied zur bisherigen Vorschrift erfolgt eine Beschränkung der Befreiungen auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird. Diese Beschränkung ist aus beihilferechtlichen Gründen notwendig und überdies sinnvoll, um keine stromsteuerrechtlichen Anreize zum Betrieb ineffizienter und umweltschädlicher Stromerzeugungsanlagen zu setzen. Die Vorschrift basiert auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und d der Energiesteuerrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe cc**§ 9 Absatz 1 Nummer 6**

Die neue Stromsteuerbefreiung nach Nummer 6 ist ein Auffangtatbestand für Stromerzeugungsanlagen, die bislang ebenfalls unter § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG gefallen sind, aber durch die Beschränkung auf erneuerbare Energieträger und hocheffiziente KWK-Anlagen aus dem Anwendungsbereich herausfallen (Bagatellfälle). Insoweit besteht auch für die Nummer 6 die Begrenzung auf eine elektrische Nennleistung von 2 Megawatt fort. Diese Anlagen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sein. Dazu reicht es nicht aus, eine Einspeisung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms lediglich technisch auszuschließen.

Die Vorschrift basiert auf Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Energiesteuerrichtlinie und dient der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten eine Überwachung solcher Anlagen und die Versteuerung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms erforderlich wären. Soweit bei diesen Anlagen kein Netzanschluss vorhanden ist, liegt keine Teilnahme am Strommarkt vor, so dass die Begünstigung keine Beihilfe darstellt.

Unter diese Regelung fallen z. B. tragbare Stromgeneratoren, Dieselaggregate, Baustromaggregate etc., in denen typischerweise versteuerte Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b**§ 9 Absatz 1a**

Absatz 1a dient der Klarstellung, dass Strom nicht allein nach den technischen bzw. physikalischen Verhältnissen beurteilt werden kann. Typischerweise wird die Ware Strom rein bilanziell gehandelt. Dies ist auch bei der Beurteilung der Stromsteuerbefreiungen zu berücksichtigen. Das Einspeisen ist dabei nicht immer mit einem Leisten im Sinne des Stromsteuerrechts gleichzusetzen. Beispielsweise wird Strom regelmäßig im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes bilanziell zum Transport in das Netz der allgemeinen Versorgung eines Netzbetreibers eingespeist und bei Letztverbrauchern im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage wieder ausgespeist um ihn an diese leisten zu können. Der tatsächliche Stromfluss folgt hingegen allein den technischen bzw. physikalischen Gegebenheiten am Ort der Stromerzeugung und ist für die Beurteilung des Leistens an Letztverbraucher unbeachtlich. Im vorgenannten Beispiel ist die bilanzielle Ein- und Ausspeisung aus dem Netz der allgemeinen Versorgung unschädlich für die Steuerbefreiung, da die maßgeblichen Leistungsbeziehungen nur zwischen Anlagenbetreiber und den Letztverbrauchern bestehen. Wird eine bestimmte Menge Strom hingegen bilanziell in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und zugleich an den Netzbetreiber oder einen Direktvermarkter geleistet (verkauft), kann diese Menge Strom grundsätzlich nicht parallel auch Gegenstand einer Stromsteuerbefreiung sein.

Insbesondere bei der Beurteilung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes kommt dem auch bilanziellen Einspeisen von Strom eine maßgebliche Rolle zu. So dient Satz 1 der Vorschrift der Verdeutlichung, dass nur solcher Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG zum Zwecke des „echten Selbstverbrauchs“ gefördert wird, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eingespeist wird oder aufgrund einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe als dorthin eingespeist gilt. Neben der Herausstellung eines

klaren und abgrenzbaren Anwendungsbereichs des § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG steht diese Regelung zudem im Einklang mit weiteren gesetzlichen Förderregelungen, die an die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz knüpfen und eine Anrechnung der Höhe einer etwaigen parallelen Stromsteuerbefreiung vorsehen würden. Die Begrenzung auf den „echten Eigenverbrauch“ stellt damit indirekt auch eine Erleichterung für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dar, die keine parallel vorliegende Stromsteuerbefreiung an ihren Netzbetreiber melden müssen.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 4 Satz 1

Insbesondere zur Einhaltung EU-beihilferechtlicher Vorgaben des Unionsrechts (Erfüllung der Pflichten nach der EnSTransV, Durchführung von Monitorings durch die Europäische Kommission etc.) werden die Steuerbefreiungen nur noch unter Erlaubnisvorbehalt gewährt. Dies erfordert eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 4. Die Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren – wie etwa auch als allgemein erteilt geltende Erlaubnisse – werden in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 9

Die Vorschrift wird um die zusätzlichen Beihilfen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG ergänzt.

Zu Nummer 5

§ 10a

Es ist bislang aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht zulässig, relevante Erkenntnisse, die im Rahmen von Besteuerungsverfahren bekannt werden, an Übertragungsnetzbetreiber, Bundesnetzagentur oder Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiterzugeben. Darunter fallen z. B. fehlende Anzeigen über die Anrechnung der Stromsteuerbefreiungen auf die EEG-Förderung (§ 53c EEG 2017, § 71 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2017) oder die fehlende Abführung der EEG-Umlage. § 10a StromStG ermöglicht künftig entsprechende Meldungen und bildet somit die gesetzliche Grundlage.

Der Bundesnetzagentur obliegt insbesondere die Aufsicht über den Ausgleichsmechanismus. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben sind der Bundesnetzagentur alle relevanten Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Verfügung zu stellen. Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in diesem zivilrechtlichen Abwicklungsmechanismus eine besondere Stellung ein, sodass auch sie Zugang zu den Daten haben müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, u. a. für die Übermittlung von Daten nach §§ 70 ff. EEG. Der Ausgleichsmechanismus obliegt den Übertragungsnetzbetreibern, die gesetzlich hierzu durch das EEG verpflichtet worden sind. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten müssen die Übertragungsnetzbetreiber über die notwendigen Daten verfügen.

Zu Nummer 6

§ 11 Satz 1

Zu Buchstabe a

§ 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

§ 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 11 Satz 1 Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a, b, e und f

Buchstabe a wird redaktionell geändert. Buchstabe b wird an die Verordnungsermächtigungen im Energiesteuergesetz angepasst. Die Buchstaben e und f ergänzen die bisherige Verordnungsermächtigung, um zukünftig für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 2 Nummer 10 StromStG ähnliche Vorgaben machen zu können wie im Energiesteuerrecht.

Zu Buchstabe d

§ 11 Satz 1 Nummer 8a

Es wird eine neue Verordnungsermächtigung aufgenommen, mit der zukünftig auch pauschale Sätze zur Abgeltung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen werden können. Dabei soll die Möglichkeit eines Wahlrechts bestehen. Dem Beteiligten soll also weiterhin die Gelegenheit gegeben werden, höhere Verbräuche im Detail nachzuweisen. Von der Umsetzung wird sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Verwaltung ein Abbau der Bürokratie erwartet.

Zu Buchstabe e

§ 11 Satz 1 Nummer 13

Redaktionelle Anpassung, da die EnSTransV vom Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 der Abgabenordnung erfasst ist. Der Verweis auf Regelungen der Abgabenordnung hätte lediglich deklaratorische Wirkung.

Zu Nummer 7

§ 15

Von der Erlaubnispflicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 i. V. m. Absatz 4 StromStG dürften weit über 30.000 Personen bzw. Unternehmen betroffen sein. Um eine praktikable Umsetzung der Gesetzesänderungen zu gewährleisten, sollen die entsprechenden Erlaubnisse ab dem 1. Juli 2019 bis spätestens zum 31. Dezember 2019 als erteilt gelten, soweit die Voraussetzungen vorliegen (z. B. Einsatz von erneuerbaren Energieträgern im Sinn des § 2 Nummer 7 StromStG i. V. m. § 1b StromStV, Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen wie Hocheffizienz und Jahresnutzungsgrad) und die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG stellen. Wird bis dahin kein Antrag gestellt oder liegen die Voraussetzungen nicht vor, gilt die Erlaubnis auch nicht als zum 1. Juli 2019 erteilt, mit der Folge, dass für die entnommenen Mengen eine Steueranmeldung abzugeben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 3b Absatz 1 Satz 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 7

§ 8 Absatz 7 EnergieStG dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Energieerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen die Energieerzeugnisse bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten sind und diese dann lediglich in der

Annahme befördert wurden, dass für sie ein Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Beispiel 1 (Aliud-Waren):

Gasöl im Sinne des § 4 EnergieStG wird von einem Steuerlager in Dresden an ein Steuerlager nach Bamberg versandt. Sowohl Empfänger als auch Versender sind zum Versand bzw. zum Empfang von Gasöl unter Steueraussetzung berechtigt. Das eröffnete Beförderungsdokument (eVD) über EMCS lautet auch auf Gasöl. Aufgrund eines Abfüllfehlers wird jedoch statt Gasöl Kerosin in den Tankwagen verladen und nach Bamberg an den Empfänger geliefert. Der Empfänger ist ebenfalls berechtigt, Kerosin unter Steueraussetzung zu lagern und zu versenden und nimmt die Ware – auch wenn diese nicht bestellt war – an und in sein Steuerlager auf. In EMCS wird vermerkt, dass er eine andere Ware (Kerosin) als die im eVD aufgeführte Ware (Gasöl) enthalten hat. Für das Kerosin ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware trat mit Verlassen des (Abgangs-)Steuerlagers in den steuerrechtlich freien Verkehr. Eine Heilungsmöglichkeit für diesen Fall besteht nunmehr über § 8 Absatz 7 (neu) EnergieStG.

Beispiel 2 (Mehrmenge):

10.000 Liter Gasöl (Ware im Sinne des § 4 EnergieStG) werden von einem Steuerlager in Frankfurt am Main an ein Steuerlager nach Dortmund versandt. Sowohl Empfänger als auch Versender sind zum Versand bzw. zum Empfang von Gasöl unter Steueraussetzung berechtigt. Das eröffnete Beförderungsdokument (eVD) über EMCS lautet auch über 10.000 Liter Gasöl. Aufgrund eines Abfüllfehlers werden jedoch kurz vor dem Versand statt 10.000 Liter 15.000 Liter Gasöl in den Tankwagen verladen und werden nach Dortmund an den Empfänger geliefert. Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und macht einen entsprechenden Vermerk in EMCS, dass eine Mehrmenge über 5.000 Liter Gasöl angekommen ist. Für diese Mehrmenge von 5.000 Liter ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren (eVD) eröffnet worden und die Ware trat mit Verlassen des Steuerlagers in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 8 Absatz 7 (neu) EnergieStG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

§ 14 Absatz 2

Die Neufassung des § 14 Absatz 2 EnergieStG dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Energieerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 2 erweitert um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Beispiel 1 (Kurzfristiger Grenzübertritt):

Gasöl im Sinne des § 4 EnergieStG wird von einem Steuerlager in Passau an ein Steuerlager in Dresden geliefert. Die Beförderung soll nur durch Deutschland erfolgen, wodurch ein Beförderungsaussetzungsverfahren über EMCS nach § 10 EnergieStG eröffnet wird (ohne Sicherheitsleistung). Da die betreffende Autobahn in Deutschland gesperrt ist, fährt der LKW durch die Tschechische Republik nach Dresden und liefert die Ware beim Empfangssteuerlager ab. Durch den kurzfristigen Grenzübertritt und die nicht vorhandene Sicherheitsleistung gelten die Energieerzeugnisse als dem Steueraussetzungsverfahren entzogen. Die Energiesteuer ist dem Grunde nach entstanden. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 14 Absatz 2 (neu) EnergieStG.

Beispiel 2 (Bestimmungsortwechsel):

Gasöl im Sinne des § 4 EnergieStG wird von einem Steuerlager in Frankfurt am Main unter Steueraussetzung nach § 10 EnergieStG an ein Steuerlager nach Dortmund versandt. Bei Ankunft kann das Steuerlager in Dortmund die Ware nicht annehmen. Daraufhin fährt der Tankwagen ein Steuerlager in Essen an, das die Ware aufnimmt. Es wird auch keine Änderung des Bestimmungsortes in EMCS vorgenommen. Dadurch gelten die Energieerzeugnisse als dem Steueraussetzungsverfahren entzogen. Die Energiesteuer ist dem Grunde nach entstanden. Da die

Energieerzeugnisse jedoch von einem Steuerlager aufgenommen wurden, das zum Empfang von Gasöl berechtigt ist, besteht nunmehr eine Heilungsmöglichkeit über § 14 Absatz 2 (neu) EnergieStG.

Zu Nummer 5

§ 46 Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst, um die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an unionsrechtliche Vorgaben anzugleichen.

Zu Nummer 6

§ 47a Absatz 2 Satz 1

Redaktionelle Änderung sowie Anpassung an die früher bestehende Regelung des § 47 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG.

Zu Nummer 7

§ 53 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der die sogenannte „Output-Lösung“ umgesetzt wird. Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Energiesteuerrichtlinie soll entweder der erzeugte Strom oder aber die zur Erzeugung von Strom verwendeten Energieerzeugnisse besteuert werden. Aufgrund des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie ist dieser Regelung inhärent, dass dieser Grundsatz nicht gelten muss, wenn der erzeugte Strom wiederum zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird. Basierend darauf kann neben einer Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse parallel auch eine Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG vorliegen.

Zu Nummer 8

§ 59

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

§ 66 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund bereits erfolgter Streichung von § 105 EnergieStV.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 66 Absatz 1 Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

§ 66 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

§ 66 Absatz 1 Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

§ 66 Absatz 1 Nummer 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

§ 66 Absatz 1 Nummer 17

Redaktionelle Änderung aufgrund bereits erfolgter Streichung von § 50 EnergieStG.

Zu Buchstabe i

§ 66 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe g Satz 2

Redaktionelle Anpassung, da die EnSTransV vom Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 der Abgabenordnung erfasst ist. Der Verweis auf Regelungen der Abgabenordnung hätte lediglich deklaratorische Wirkung.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes)

§ 57 Absatz 5 Nummer 2

Redaktionelle Änderungen eines Verweises hinsichtlich einer begünstigenden Regelung rückwirkend vom 1. April 2011 an. Zum 1. Juli 2018 wurde der Verweis bereits geändert und als statischer Verweis angegeben, da § 50 EnergieStG zum 1. Januar 2018 aufgehoben worden ist durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299). Der von der Rückwirkung erfassten redaktionellen Korrektur der Verweisung kommt keine belastende Wirkung zu.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 1b Absatz 2 Satz 4

Mit Änderung der Biomasseverordnung zum 1. Januar 2017 gelten Ablaugen der Zellstoffherstellung nicht mehr als Biomasse, was aufgrund des dynamischen Verweises in § 1b Absatz 2 Satz 1 dazu führte, dass Strom, der aus Ablaugen der Zellstoffherstellung erzeugt wurde, nicht mehr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes von der Steuer befreit werden konnte. Ziel der Anpassung der Biomasseverordnung war jedoch nicht, eine Stromsteuerbefreiung für entsprechende Bestandsanlagen generell auszuschließen. Der neue § 1b Absatz 2 Satz 4 stellt nunmehr klar, dass für diese Anlagen grundsätzlich eine Stromsteuerbefreiung möglich sein soll.

Zu Nummer 3

§ 1d

Redaktionelle Änderungen; Folgeänderung zu § 2a des Gesetzes.

Zu Nummer 4

§ 1e

Redaktionelle Änderung; Folgeänderung zu § 2a des Gesetzes.

Zu Nummer 5

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5

Die bisher bei der Beantragung einer Versorgererlaubnis vorzulegenden Betriebserklärungen zu Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes sind künftig im Rahmen der Erlaubniserteilung zu § 9 StromStG (vgl. § 8 StromStV) abzugeben und daher nicht mehr Bestandteil des § 2 StromStV.

Zu Zwecken der steuerlichen Überwachung ist bei Beantragung von Versorgererlaubnissen künftig eine Beschreibung der Batteriespeicher im Sinne des § 5 Absatz 4 des Gesetzes und deren Nutzung abzugeben.

Zu Nummer 6

§ 3 Absatz 1 Satz 2

Der Satz ist im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84 ff.) versehentlich gestrichen worden und wird nun wieder aufgenommen.

Zu Nummer 7

§ 4 Absatz 4 Satz 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass das Hauptzollamt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Vorlage aktueller Angaben und Unterlagen verlangen kann, um die Aktualität der Erlaubnis überprüfen zu können. Damit soll geprüft werden können, ob der Beteiligte seiner Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse anzuzeigen, nachgekommen ist.

Zu Nummer 8

§ 4a

Da die Einbeziehung stationärer Batteriespeicher in das stromsteuerrechtliche Versorgungsnetz zukünftig per Fiktion erfolgt (§ 5 Absatz 4 StromStG), ist kein Antragsverfahren mehr erforderlich.

Zu Nummer 9

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Nummer 2

Die Betriebserklärungen für Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 sollen zukünftig im Rahmen der Erlaubnisbeantragung zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucks abgegeben werden (vgl. auch die Begründung zu Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Nummer 2a

Strom, der in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt wird, ist zukünftig nur noch dann nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes steuerfrei, wenn die Anlagen hocheffizient sind und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen. Der Antragsteller hat dem zuständigen Hauptzollamt die entsprechenden Nachweise zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis einzureichen.

Zu Buchstabe b**§ 8 Absatz 4**

Es wird klargestellt, dass der Erlaubnisinhaber nur eine Erlaubnis erhält, die jedoch mehrere Anlagen umfassen kann. Die Erlaubnis ist zu erweitern bzw. einzuschränken, wenn sich die Anzahl der Anlagen verändert. Dabei sind für jede neue Anlage eine Betriebserklärung und ggf. die entsprechenden Nachweise einzureichen.

§ 8 Absatz 5

Aus Vereinfachungsgründen und aus Gründen der Einheitlichkeit wird für den Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage auf die einschlägigen Vorschriften der Energiesteuer-Durchführungsverordnung verwiesen. Eine Ausnahme hiervon stellt der Nachweis für die Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt dar. Die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinie 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG sieht für solche Kleinst- und Kleinanlagen (vgl. Artikel 2 Nummer 38 und 39) nach Anhang II der Richtlinie vor, dass bereits Anlagen, die überhaupt eine Primärenergieeinsparung erbringen, als hocheffiziente KWK gelten können. Diese Einsparung wird angenommen, wenn die im KWK-Prozess anfallende Wärme genutzt wird. Was eine Nutzung der Wärme darstellt, regelt § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 10**§ 9 Absatz 1**

Es wird klargestellt, dass die Erlaubnis maximal im vom Antragsteller beantragen Umfang erteilt wird. Dabei sind Einschränkungen des beantragten Umfangs denkbar, wenn z. B. bestimmte Prozesse nicht steuerbegünstigt sind.

Darüber hinaus regelt Satz 2, dass für die Erlaubnisse nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie bestimmten Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 keine Erlaubnisscheine als Nachweis der Bezugsberechtigung ausgestellt werden. Erlaubnisscheine sind in diesen Fällen nicht notwendig, da entweder kein Strom bezogen wird, oder aber der Strom bereits un versteuert als Versorger (mit entsprechender Erlaubnis) bezogen werden kann, um ihn anschließend im Rahmen der für die Begünstigung erteilten Erlaubnis zu entnehmen.

Zu Nummer 11**§ 10****Zu Buchstabe a****§ 10 Absatz 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b**§ 10 Absatz 2**

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll die steuerfreie Stromentnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 allgemein erlaubt werden. Voraussetzung ist, dass der Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird, soweit diese die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 erfüllen, ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen. In diesen Fällen kann ohne vorzulegenden Nachweis davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Anlage um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt. Ein Nachweis, z. B. in Form der technischen Beschreibungen, ist nur bei Überprüfung der allgemeinen Erlaubnis vorzulegen (Steueraufsicht, Außenprüfung).

Zu Nummer 12

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 3a

Zur Kontrolle, ob die Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen und damit die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission eingehalten werden, ist eine jährliche Überprüfung der Voraussetzungen vorgesehen. Dazu hat der Erlaubnisinhaber den Nachweis für die Hocheffizienz zu erbringen und eine Jahresnutzungsgradberechnung vorzulegen, soweit er nicht Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis ist (vgl. § 11 Absatz 6 StromStV). Allerdings kann aus Vereinfachungsgründen je nach Fallgestaltung auf eine jährliche Vorlage der genannten Nachweise verzichtet werden, sofern die Einhaltung der jeweiligen Kriterien nachvollziehbar für einen mehrjährigen Zeitraum belegt werden kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn 1.) die für die Ermittlung der Hocheffizienz notwendigen Wirkungsgrad-Referenzwerte über mehrere Jahre hinweg konstant bleiben oder 2.) die KWK-Anlage wärmegeführt ist und weder über einen Notkühler noch einen Bypass verfügt.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4

Angleichung an die Regelung in § 4 Absatz 4.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 6 Satz 3

Der Satz wurde klarstellend neu gefasst.

Zu Nummer 13

§ 11a

Für den Nachweis, dass Strom im Sinne der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 tatsächlich aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, ist die erzeugte Strommenge zu messen, um auch den Umfang der begünstigt entnommenen Strommengen feststellen zu können. Soweit nicht auf andere Weise nachweisbar ist, dass der erzeugte Strom zeitgleich nur zu begünstigten Zwecken entnommen werden kann (z. B. ausschließlicher Verbrauch im Gebäude der Erzeugung), ist dies grundsätzlich durch eine Messung (z. B. eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung) sicherzustellen. Von Zeitgleichheit kann aus Vereinfachungsgründen ausgegangen werden, wenn die entnommene Strommenge regelmäßig höher ist als die in den Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte Strommenge. Der Nachweis ist notwendig, um die Einhaltung der Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiungen sowohl gegenüber Verwaltung als auch der Europäischen Kommission nachhalten zu können.

Zu Nummer 14

§ 12a

Zu Buchstabe a

§ 12a Absatz 3 Satz 3

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung in § 11 Nummer 8a StromStG. Zur Verringerung der Bürokratie und zur Verwaltungsvereinfachung werden für bestimmte Stromerzeugungsanlagen Pauschalen festgelegt, mit denen die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG nach Wahl des Antragstellers als abgegolten anzusehen ist. Die Pauschalen beruhen auf Erfahrungswerten und werden gestaffelt nach Art der jeweiligen Stromerzeugungsanlage bzw. bei KWK-Anlagen nach Größe der jeweiligen Anlage festgelegt. Die Pauschalen orientieren sich an der im jeweiligen Entlastungsabschnitt erfolgten Bruttostromerzeugung der Anlage.

Zu Buchstabe b

§ 12a Absatz 4a

Es wird klarstellend in die Entlastungsvorschrift aufgenommen, dass bei (erstmaliger) Antragstellung Betriebserklärungen zu den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen einzureichen sind.

Zu Nummer 15

§ 12b Absatz 3 Satz 2

In Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugter Strom wird üblicherweise zum Teil selbst verbraucht, zum Teil innerhalb der Kundenanlage an Dritte weitergegeben (z. B. Mieterstrom) und zum Teil gefördert in das Versorgungsnetz eingespeist. Die zum Erhalt der Marktpremie (§ 20 EEG 2017) notwendige Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen soll unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Anlagenzusammenfassung für die Bewertung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes führen. Zwar kann ein Direktvermarktungsunternehmen generell fernsteuernd auf die jeweilige Anlage zugreifen, jedoch bestimmt der Anlagenbetreiber, wieviel Strom letztendlich erzeugt und an das Direktvermarktungsunternehmen geleistet oder aber selbst verbraucht wird. Der Anlagenbetreiber behält insofern grundsätzlich die Sachherrschaft über die Anlage und den darin erzeugten Strom. Solange die Anlagen eines Betreibers durch die Fernsteuerbarkeit eine elektrische Nennleistung von 2 Megawatt nicht überschreiten und der in der Kundenanlage erzeugte Strom zum Teil auch innerhalb der Kundenanlage entweder zum Selbstverbrauch oder durch Letztverbraucher entnommen wird, ist somit weiterhin eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes möglich. Die Beschränkung auf Fallkonstellationen mit einer Anlagenleistung von zusammengerechnet maximal 2 Megawatt ist notwendig, um keine Besserstellung ferngesteuerter Anlagen gegenüber Anlagen zu erhalten, deren Nennleistung direkt am Ort der Erzeugung zusammenzurechnen ist.

Beispiel:

Der Betreiber einer mit Biogas betriebenen KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 Megawatt nutzt regelmäßig 20 Prozent der erzeugten Strommenge zur Erzeugung des Biogases selbst. Die restlichen 80 Prozent des erzeugten Stroms werden gefördert in das Versorgungsnetz eingespeist. Die Anlage ist grundsätzlich durch einen Direktvermarkter fernsteuerbar und fällt unter die Regelung des § 12b Absatz 2 StromStV.

Trotz grundsätzlicher Fernsteuerbarkeit kann der zum Selbstverbrauch entnommene und innerhalb der Kundenanlage an Letztverbraucher geleistete Strom künftig steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes entnommen bzw. geleistet werden.

Zu Nummer 16

§§ 12c und 12d

Die Steuerbegünstigungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a StromStG werden grundsätzlich als Steuerbefreiungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gewährt. Es kann jedoch immer wieder zu Fällen kommen, in denen eine Steuerbefreiung nicht möglich ist (zum Beispiel, weil eine entsprechende Erlaubnis nicht beantragt wurde). Für diese Fälle wird in § 12c und § 12d ein Entlastungsverfahren geschaffen. Die Voraussetzungen für die Steuerentlastungen richten sich dabei nach den Anforderungen im Rahmen der Erlaubnisbeantragung. Eine Steuerentlastung für die Fälle nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG ist nicht vorgesehen, da diese Begünstigung letztlich nicht an den Anlagenbetreiber, sondern an die Stromleistung an Letztverbraucher anknüpft, die den Strom aus dem Versorgungsnetz entnehmen.

Zu Nummer 17

§ 15 Absatz 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

§ 19 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 11b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 11c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

§ 23 Absatz 4

Folgeänderung zu § 8 EnergieStG; Anwendung bereits bestehender Regelungen zur Nachweisführung.

Zu Nummer 5

§ 37a Absatz 4

Folgeänderung zu § 14 EnergieStG; Anwendung bereits bestehender Regelungen zur Nachweisführung.

Zu Nummer 6

§ 79 Absatz 2 Satz 1

Ergänzung und Angleichung an § 4 Absatz 2 StromStV.

Zu Nummer 7

§ 87 Absatz 3

Folgeänderung zu § 46 Absatz 2 EnergieStG; Klarstellung, dass die in § 87 Absatz 3 genannten Anforderungen nicht für den Versandhandel gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1 Satz 3

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG beruht seit dem 1. Januar 2017 für Gasöl auf einer Anzeige nach den Regelungen der AGVO bzw. für Biokraftstoffe auf einer Einzelgenehmigung anhand der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01). Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) hat daher in der EnSTransV keinen weiteren Anwendungsbereich.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 5

Klarstellende Regelung.

Zu Nummer 4

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1

Bürokratieabbau und Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 6 EnSTransV (Weiteres zur Begründung dort). Begünstigte sind somit erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro in der Anzeige- und Erklärungsspflicht. Die Begünstigungssumme gilt je Begünstigungstatbestand.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3

Nach § 7 Absatz 2 EnSTransV (a. F.) ist eine Nutzung des Papierverfahrens nur noch bis zum 12. Januar 2019 möglich. Danach besteht – abgesehen von der Möglichkeit einer Befreiung vom elektronischen Verfahren nach § 7 Absatz 2 EnSTransV – eine Pflicht zur Nutzung des im BAnz (AT 11.01.2018 B1) veröffentlichten Verfahrens. Durch die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Verfahrens sind redaktionelle Anpassungen notwendig.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 5 Satz 1

Verdeutlichung, dass bereits bei einer Begünstigungssumme in Höhe von 500.000 Euro eine Veröffentlichung erfolgt.

Zu Nummer 5

§ 6

Die Abschaffung des Antrags auf Befreiung ist Folge der Änderung in § 3 EnSTransV und dient der Vereinfachung des Verfahrens sowie – sowohl bei den Begünstigten, als auch bei der Verwaltung – in erheblichem Umfang dem Abbau von Bürokratie. Nach § 3 EnSTransV sind Begünstigte künftig erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand verpflichtet, eine Anzeige oder Erklärung abzugeben; unter dieser Wertgrenze ergibt sich nunmehr eine vollständige Befreiung. Damit ist die bisherige Regelung in § 6 EnSTransV zum Antrag auf Befreiung von den Anzeige- bzw. Erklärungspflichten nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 6

§ 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 6 EnSTransV und der Bekanntmachung der Verfahrensanweisung in BAnz AT 11.01.2018 B1.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 2

Mit dem neu gefassten Absatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abgabe von Anzeigen oder Erklärungen in schriftlicher Form nur noch in besonders begründeten Ausnahme- und Härtefällen möglich ist, da ab dem 12. Januar 2019 die Verpflichtung besteht, die Daten elektronisch an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln.

§ 7 Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes tritt Regelungen zur Verfahrensanweisung und der verpflichtenden Einhaltung selbiger. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Teilnahme am Verfahren der elektronischen Datenübermittlung eine vorherige Registrierung voraussetzt.

Zu Nummer 7

§ 10

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8

§ 12

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9

§ 13 Absatz 2 Satz 3

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10

§ 15 Absatz 1

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Streichung des § 6 EnSTransV.

Zu Nummer 11

§ 17

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

Anlage zu § 2 Absatz 1

Zu Buchstabe a

Aufnahme der Normen § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG sowie der §§ 12c und 12d StromStV aufgrund der beihilferechtlichen Bewertung der Europäischen Kommission.

Zu Buchstabe b

Die Erklärungspflicht nach der EnSTransV ist je Begünstigung vorzunehmen. Die beihilferechtlichen Verfahren für die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erfolgen getrennt für Gasöl und Biokraftstoffe. Die Steuerentlastung für Gasöl nach § 57 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStG wurde der Europäischen Kommission angezeigt, da die in Artikel 44 der AGVO genannten Kriterien für Gasöl erfüllt waren. Die beihilferechtliche Genehmigung für biogene Kraftstoffe nach § 57 Absatz 5 Nummer 2 EnergieStG erfolgte anhand der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01). Obwohl der Förderzweck für Biokraftstoffe und fossiles Gasöl nach § 57 EnergieStG identisch ist, sind die gewährten Entlastungen für die Zwecke der EnSTransV getrennt zu erklären.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein fehlerhafter Verweis rückwirkend korrigiert.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften (NKR-Nummer 4626, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	12,3 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	12,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2,9 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	2,9 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	15,5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	7,8 Mio. Euro
'One in one out'-Regel	In Anwendung der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 12,31 Mio. Euro dar. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant, den Erfüllungsaufwand durch eine entsprechende Entlastung aus künftigen Gesetzgebungsvorhaben zu kompensieren, in denen das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht strukturell überarbeitet wird.
Umsetzung von EU-Recht	Die Vorschriften dieses Vorhabens sind insoweit durch EU-Recht ausgelöst, als dass sie sich an zwingenden Vorgaben des EU-Beihilferechts orientieren. Da es dem Gesetzgeber nach der Energiesteuerrichtlinie jedoch freisteht, ob er eine Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im nationalen Recht vorsieht, handelt es sich nicht um eine Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts. Das Unionsrecht setzt insofern lediglich die Grenzen, innerhalb derer eine fakultative Ausnahme von der EU-Energiesteuerrichtlinie genutzt wird. Soweit das Vorhaben sich an EU-Vorgaben orientiert, bestehen für den NKR keine Anhaltspunkte, dass mit sog. „Gold plating“ über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinausgegangen wird.

Evaluierung	Das Vorhaben wird sowohl unionsseitig als auch durch die Bundesregierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert. Die Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen wird durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Energiesteuerrichtlinie, zu der die Europäische Kommission bereits zwei umfangreiche Studien in Auftrag gegeben hat. Das BMF wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen mitteilen. Auch im Hinblick auf die nationale Evaluierung des Vorhabens hat das BMF nachvollziehbar dargestellt, anhand welcher Kriterien und auf welcher Datengrundlage es das Erreichen der Ziele der Regelungen überprüfen wird. Ziele: Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes prüfen, inwieweit die Ziele einer beihilfenrechtskonformen, rechtssicheren und aufwandsarmen Ausgestaltung erreicht wurden. Kriterien: Wesentliche Indikatoren für das Erreichen der Ziele sind eine geringe Zahl an auftretenden Rechts- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Steuerbefreiungen. Das Ziel der Beihilfenrechtskonformität kann als erfüllt angesehen werden, soweit sich dies aus künftigen gerichtlichen Entscheidungen sowie beihilferechtlichen Monitoring-Verfahren ergeben wird.
Daten:	Die Daten werden aus der ohnehin regelmäßig stattfindenden Auswertung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung stammen. Die Generalzolldirektion unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung nach den Grundsätzen über die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Stromsteuergesetzes (StromStG), des Energiesteuergesetzes (EnergieStG), der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV), der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) und der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) vor.

Diese Änderungen dienen vorrangig dazu, die Steuerbefreiungen des Stromsteuergesetzes (StromStG) umgehend beihilferechtskonform auszugestalten. Anlass ist eine entsprechende Vorgabe der Europäischen Kommission in einem anhängigen Beihilfeverfahren. Durch die Neugestaltung soll vermieden werden, dass eine Millionenzahl von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen künftig den zum Selbstverbrauch entnommenen oder an Letztverbraucher in räumlicher Nähe geleisteten Strom versteuern müssen. Die Änderungen sollen zudem dazu beitragen, die Stromsteuerbefreiungen systematisch in das Stromsteuerrecht einzugliedern und dem zunehmend dezentral ausgestalteten Strommarkt Rechnung zu tragen. Die Steuerbefreiungen sollen jeweils einen klar definierten Anwendungsbereich erhalten und rechtssicher und ohne großen bürokratischen Aufwand gewährt werden können.

Im Einklang mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und der Energiesteuerrichtlinie soll die Steuerbefreiung auf Strom begrenzt werden, der aus erneuerbaren Energiequellen (EE) gewonnen bzw. bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird. Die Befreiungen in §9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG werden künftig bei Strom gewährt, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Die Steuerbefreiung für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt beschränkt sich künftig auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher KWK-Technologie erzeugt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG).

Des Weiteren werden Regelungen zur Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an europarechtliche Vorgaben angeglichen (§ 46 Abs. 2 EnergieStG).

Durch weitere Änderungen im EnergieStG soll die Energiesteuer bei geringfügigen Verfahrensabweichungen unter bestimmten Voraussetzungen erlassen oder erstattet werden können.

II.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

a) Laufender Erfüllungsaufwand

Die Höhe des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird im Saldo auf rund 12,3 Mio. Euro geschätzt. Der Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Durch die Änderungen in StromStG und StromStV entsteht insgesamt ein laufender Erfüllungsaufwand von 13,27 Mio. Euro jährlich.

Ein großer Teil der Kosten entsteht aufgrund von Informationspflichten dadurch, dass nach Schätzungen des Ressorts rund 42.600 Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen in ein förmliches Verfahren zu überführen sind. In den meisten Fällen wird es sich um Erlaubnisverfahren (ca. 37.000 Anlagen) handeln, außerdem um Verfahren der Steuerentlastung (ca. 5.600 Anlagen). Zusätzlicher Aufwand entsteht den Betreibern dabei sowohl im Rahmen der Antragsverfahren als auch aufgrund der nötigen laufenden Überwachung durch die Steueraufsicht, bei der überprüft wird, ob die Voraussetzungen der Gewährung eingehalten werden. Laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 9,56 Mio. Euro entsteht angesichts steigender Fallzahlen dadurch, dass der Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht ein Belegheft führen muss. Im Rahmen einer allgemeinen Erlaubnis müssen künftig circa 1,7 Mio. EE-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 1 Megawatt und ca. 46.500 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt durch die Steueraufsicht überwacht werden. Dabei entstehen der Wirtschaft Kosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 1,62 Mio. Euro (davon 1,56 für die EE-Anlagen).

Da stationäre Batteriespeicher künftig per Fiktion als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes betrachtet werden und im Rahmen der Versorger-Erlaubnisse zu beschreiben sind, rechnet das BMF mit einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen (Anstieg um 16.000 stati-

onäre Batteriespeicher im ersten Jahr; danach jährlich um 6.400 weitere stationäre Batteriespeicher). Einer Entlastung durch den Wegfall des Zulassungsantrags für Batteriespeicher als Teil des Versorgungsnetzes (-1.000 Euro) steht ein Aufwand aus der Pflicht zur Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und der entsprechenden Verträge gegenüber (ca. 72.000 Euro).

Für den allgemeinen Regelfall der Stromsteueranmeldung durch die Anlagebetreiber wird aufgrund höherer Fallzahlen insgesamt mit einem Mehraufwand in Höhe von 151.000 Euro gerechnet.

Der laufende Erfüllungsaufwand im Bereich des Energiesteuerrechts in Höhe von 21.000 Euro entsteht dadurch, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Besteuerung führen sollen; in diesem Fall ist ein Nachweis zu führen. Es handelt sich um Ausnahmetatbestände für nicht näher vorhersehbare Einzelfälle; folglich sind Ungenauigkeiten in der Berechnung denkbar.

Durch die Änderung der EnSTransV wird die Wirtschaft trotz steigender Fallzahlen um laufenden Aufwand in Höhe von ca. 977.000 Euro entlastet. Hintergrund ist eine Anhebung der Meldeschwelle für die Befreiung von der Anzeigepflicht, mit der eine Verfahrensvereinfachung und der Abbau von Bürokratie bezweckt werden. Dadurch werden aus Sicht des NKR insbesondere Anlagenbetreiber von Aufwand entlastet, die personell vergleichsweise gering ausgestattet sind.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von circa 2,94 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen dadurch, dass die Unternehmen, die bislang voraussetzungslos eine Steuerbefreiung erhalten haben, künftig entweder eine Erlaubnis oder eine Steuerentlastung beantragen müssen. Die Kosten für die Erstanträge werden auf ca. 2,7 Mio. Euro geschätzt. Weiterer einmaliger Aufwand entsteht im Zusammenhang mit der Beschreibung der stationären Batteriespeicher (ca. 180.000 Euro) und im Rahmen von Betriebserklärungen (ca. 64.000 Euro).

Verwaltung (Bund)

a) Laufender Erfüllungsaufwand

Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt insgesamt schätzungsweise 15,48 Mio. Euro. Die Mehrkosten sind überwiegend in einem erhöhten Personalbedarf in der Zollverwaltung des Bundes begründet. Dabei hat das BMF neben den Kosten für die Sachbearbeitung auch die anteiligen Aufwände für die Bereiche Organisation, Personal und Haushalt, den Prüfungsdienst der Hauptzollämter sowie die anteiligen Aufwände der Generalzolldirektion für Rechts- und Fachaufsicht sowie Aus- und Fortbildung berechnet.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der Änderungen der StromStG und der StromStV wird auf ca. 16,5 Mio. Euro jährlich geschätzt (davon rund 3,8 Mio. Euro als Sachkosten und insgesamt rund 12,7 Mio. Euro als Personalkosten). Überwiegend entsteht der Mehraufwand spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aufgrund der Überführung der EE- und KWK-Anlagen in ein förmliches (Erlaubnis-/Steuererstattungs-) Verfahren. Die Verwaltung muss die jeweiligen Anträge bearbeiten und die beigefügten Nachweise prüfen, die gewährten Erlaubnisse überwachen und den Datenaustausch mit Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur sicherstellen. Der größte Anteil des Erfüllungsaufwands entsteht

dabei mit ca. 7,6 Mio. Euro für die Sachbearbeitung im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis für EE-Anlagen mit einer Nennleistung unter 1 Megawatt. Durch die Änderung bei den stationären Batteriespeichern und dem erwarteten Anstieg der Fallzahlen schätzt das BMF, dass die Bearbeitung der Unterlagen für die Sachbearbeitung der Zollverwaltung einen Aufwand von rund 564.000 Euro verursacht. In ähnlicher Höhe steigt der Aufwand für die Bearbeitung der Stromsteueranmeldung als gesetzlicher Regelfall (rund 536.000 Euro).

Durch Neufassungen von Vorgaben im EnergieStG entsteht jährlicher Aufwand von rund 94.000 Euro (davon circa 21.000 Euro in Form von Sachkosten und 73.000 Euro als Personalkosten). Der zusätzliche Aufwand ergibt sich durch die Bearbeitung und Prüfung von Anträgen auf Erlass bzw. Erstattung einschließlich der Nachweise darüber, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde.

Die Änderungen der EnSTranV schaffen im Saldo eine Entlastung um 1,12 Mio. Euro. Aufgrund der Abschaffung des Antrags auf Befreiung (Streichung des § 6 EnSTransV) entfällt der Aufwand der Verwaltung für die Bearbeitung dieser Anträge in Höhe von 931.000 Euro. Ein zusätzlicher Aufwand von rund 47.000 Euro entsteht jedoch für die Bearbeitung der Anzeige und der Erklärung sowie der Eingabe der Daten in die Datenbank der Kommission. Infolge des abnehmenden Personalbedarfs verringern sich auch die Sachkosten um rund 238.000 Euro.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Zusätzlich entsteht der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,84 Mio. Euro.

Das BMF rechnet mit einem einmalig anfallenden Aufwand in der Sachbearbeitung für die Bearbeitung und Prüfung einer großen Zahl an Erstanträgen für EE-Bestandsanlagen (ca. 2,55 Mio. Euro) und KWK-Anlagen (864.000 Euro) sowie für die stationären Batteriespeicher (ca. 1,41 Mio. Euro). Hinzu kommen allgemeine Personal- und entsprechende Sachkosten, sodass der Personalmehrbedarf insgesamt einmalige Kosten von ca. 6,22 Mio. Euro verursachen wird. Weitere Sachkosten entstehen dadurch, dass die Änderungen im StromStG und in der StromStV eine Anpassung von IT-Verfahren und Vordrucken nötig machen (ca. 1,62 Mio. Euro).

II.2 „One in one Out“-Regel

Die „One in, one out“-Regel ist im vorliegenden Fall anwendbar, auch wenn die neu eingeführten Belastungen aufgrund von Informationspflichten durch Vorgaben des EU-Beihilferechts bestimmt sind. Grund ist, dass die Regelungen auf eine fakultative Ausnahme der EU-Energiesteuerrichtlinie zurückzuführen sind. Letztere lässt mit der grundsätzlichen Entscheidung, ob der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten KWK-Anlagen im nationalen Recht umsetzen will, einen Handlungsspielraum, der nicht als zwingende Vorgabe des Unionsrechts zu werten ist. Folglich stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung der jährliche dauerhafte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von ca. 12,314 Mio. Euro dar. Die Vorschriften sind aus Sicht des BMF zwar teilweise als Umsetzung von EU-Vorgaben zu deklarieren, fallen jedoch nicht unter einen Ausnahmetatbestand der „One in, one out“-Regel.

Eine Kompensation kann nach der Darstellung des BMF in künftigen Gesetzgebungsvorhaben erfolgen, in denen das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht strukturell überarbeitet wird. Dies wird spätestens bei einer Änderung der unionsrechtlichen Grundlagen erforderlich sein. Das BMF verweist darauf, dass die Europäische Kommission Studien zur Evaluierung der

Energiesteuerrichtlinie eingeleitet hat, die auch auf eine bürokratiearme Ausgestaltung der steuerlichen Regelungen abzielen.

II.3 Umsetzung von EU-Recht

Die Vorschriften dieses Vorhabens sind insoweit durch EU-Recht ausgelöst, als dass sie sich an zwingenden Vorgaben des EU-Beihilferechts orientieren. Da es dem Gesetzgeber nach der Energiesteuerrichtlinie jedoch freisteht, ob er eine Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten KWK-Anlagen im nationalen Recht umsetzen will, handelt es sich nicht um eine Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts. Das Unionsrecht setzt insofern lediglich die Grenzen, innerhalb derer eine fakultative Ausnahme von der EU-Energiesteuerrichtlinie genutzt wird. Soweit das Vorhaben sich an EU-Vorgaben orientiert, bestehen für den NKR keine Anhaltspunkte, dass mit sog. „Gold plating“ über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben hinausgegangen wird.

II.4 Evaluierung

Das Vorhaben wird sowohl unionsseitig als auch durch die Bundesregierung innerhalb von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert.

Die Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes wird durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Energiesteuerrichtlinie, zu der die Europäische Kommission bereits zwei umfangreiche Studien in Auftrag gegeben hat. Das BMF wird der Europäischen Kommission im Rahmen der unionsseitigen Evaluierung seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen mitteilen.

Auch im Hinblick auf die nationale Evaluierung hat das BMF nachvollziehbar dargestellt, anhand welcher Kriterien und auf welcher Datengrundlage das Erreichen der Ziele der zu evaluierenden Regelungen überprüfen wird:

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes auf Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung prüfen, inwieweit die Ziele einer beihilfenrechtskonformen, rechtssicheren und aufwandsarmen Ausgestaltung erreicht wurden.

Wesentliche Indikatoren für das Erreichen der Ziele sind eine geringe Zahl an auftretenden Rechts- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Steuerbefreiungen sowie Ergebnisse aus künftigen gerichtlichen Entscheidungen sowie beihilferechtlichen Monitoring-Verfahren.

Die Daten werden aus der ohnehin regelmäßig stattfindenden Auswertung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung stammen. Die Generalzolldirektion unterrichtet das BMF im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

II.5 Alternativen

Das BMF hat sich mit der Frage auseinander gesetzt, ob Regelungsalternativen ersichtlich sind. In der Gesetzesbegründung ist dargestellt, dass die Europäische Kommission in dem anhängigen Beihilfeverfahren eine schnellstmögliche Neugestaltung des § 9 Absatz 1 StromStG gefordert hat. Ohne die beihilferechtskonforme Anpassung der gesetzlichen Regelungen könnten die als staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts bewerteten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr gewährt werden. Das BMF sieht keine gangbare Alternative in der Abschaffung der vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeführten Steuerbegünstigungen. Es weist darauf, dass davon eine erhebliche Anzahl von bisher Begünstigten betroffen wäre,

darunter etliche Privathaushalte. Diese würden in der Folge einer vollen Besteuerung unterliegen. Eine solche Entscheidung obliegt dem Gesetzgeber; die Ausführungen des BMF sind insofern aus Sicht des NKR nachvollziehbar.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Prof. Dr. Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Stellv. Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b₁ – neu – (§ 2 Nummer 4 StromStG)

Artikel 7 Absatz 1a – neu – (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nummer 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) In Nummer 4 wird nach dem Wort „werden“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „Staatsbetriebe und Landesbetriebe, die auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen geführt werden;“ angefügt.“

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 1a und 2“ zu ersetzen.

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b₁ tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Union die beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Als „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ im Sinne des § 2 Nummer 3 StromStG definiert § 2 Nummer 4 StromStG derzeit „jede kleinste rechtlich selbständige Einheit sowie kommunale Eigenbetriebe, die auf Grundlage der Eigenbetriebsgesetze oder Eigenbetriebsverordnungen der Länder geführt werden“. Laut Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28. Februar 2018, VII B 89/17 gehören staatliche Eigenbetriebe nicht zu den produzierenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nummer 4 StromStG i. V. m. § 2 Nummer 3 StromStG. Ebenso scheidet eine analoge Anwendung der Entlastungstatbestände gemäß §§ 9b, 10 StromStG sowie gemäß §§ 54, 55 EnergieStG laut BFH aus. Folglich bleibt einem Staats-/Landesbetrieb die energie- und stromsteuerrechtliche Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verwehrt, wohingegen ein genau identisch möglicher kommunaler Eigenbetrieb ohne Frage in den Genuss der o. g. Steuerbefreiung kommen würde. Ebenso würde der Staats-/Landesbetrieb, wäre er bereits in eine private Rechtsform ausgliedert worden, energie- und stromsteuerrechtlich entlastet werden. Insofern liegt eine Steuerungleichbehandlung vor, welche es zu beseitigen gilt.

Bei der Stromsteuer handelt es sich ferner um eine wettbewerbsrelevante Steuer, da sie als Verbrauchsteuer über den Preis an den Endverbraucher weitergegeben wird. Ein von der Stromsteuer entlastetes Unternehmen ist in der Lage, seine Produkte zu günstigeren Preisen anzubieten und erlangt somit am Markt eine höhere Nachfrage. Da wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand prinzipiell gleich einem privaten Unternehmen behandelt werden sollen, gebietet es auch der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung eine Anpassung des § 2 Nummer 4 StromStG vorzunehmen. Bereits durch das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl I S. 2432) wurde § 2 Nummer 4 StromStG dergestalt geändert, dass neben den Unternehmen auch kommunale Eigenbetriebe von der Stromsteuer befreit sein sollen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass kommunale Eigenbetriebe gegenüber ihrer Gebietskörperschaft organisatorisch und wirtschaftlich derart verselbständigen sind, dass sie den rechtlich selbständigen Einheiten gleichzustellen sind. Nichts Anderes darf für Staats- und Landesbetriebe gelten, da auch sie eine vergleichbare organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit zur jeweiligen Gebietskörperschaft aufweisen, wie kommunale Eigenbetriebe. Eine Nichterfassung der Staats- und Landesbetriebe würde somit

eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung darstellen.

Zu Buchstabe b:

Da es sich bei der Ergänzung des § 2 Nummer 4 StromStG um Staats-/Landesbetriebe um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, bedarf sie einer beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Union. Daher kann diese Ergänzung erst mit Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung in Kraft treten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Steuerbefreiung von Strom aus Versorgungsnetzen, in die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist wird (Grünstrom-Netze), erhalten bleiben.

Die Direktvermarktung von regenerativ erzeugtem Strom wird mit dem Auslaufen der EEG-Vergütung für eine steigende Anzahl an EE-Anlagen ab dem Jahr 2021 zunehmend an Bedeutung gewinnen. Um diesen Anlagen auch nach der Förderung durch das EEG eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten, müssen neue Vermarktungsstrategien entwickelt werden. Grünstromnetze können dafür eine wichtige technische sowie kalkulatorische Basis bilden. Daher sind im Steuerrecht auch weiterhin geeignete Rahmenbedingungen für Grünstromnetze vorzusehen und die bisherige Steuerbefreiung für Strom aus Grünstromnetzen beizubehalten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StromStG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe c zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.
- b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 9 ist zu streichen.
 - bb) Nummer 11 ist zu streichen.
 - cc) In Nummer 12 ist Buchstabe a zu streichen.
- c) In Artikel 6 Nummer 12 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer förmlichen Erlaubnispflicht für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG stellt einen unverhältnismäßigen und vom Gesetzgeber nicht ausreichend begründeten bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Wirtschaft als auch für die öffentliche Verwaltung dar. Diese Erlaubnispflicht wird für die Fälle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG durch weitere Regelungen im neuen § 10 Absatz 2 StromStV zwar abgemildert, der eine allgemeine Erlaubnis für die Steuerbefreiung bei Stromentnahmen aus Erzeugungsanlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung bei erneuerbaren Energien von 1 Megawatt und bei hocheffizienten KWK-Anlagen nur bis zu 50 kW vorsieht, jedoch ist insgesamt zu befürchten, dass die Eigenstromerzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien bzw. hocheffizienter KWK-Anlagen, die wichtige Beiträge zur Versorgungssicherheit, zur Verringerung des Netzausbaubedarfs und zur kosteneffizienten Umsetzung der Energiewende leisten, durch neue bürokratische Pflichten zusätzlich belastet wird. Auf die Selbstverpflichtung der Bundesregierung zum Bürokratieabbau wird verwiesen.

4. Zu Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe a (§ 12a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 StromStV)

In Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe a ist § 12a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. für Strom, der aus Windenergie erzeugt wird:

- a) auf See: 1,5 Prozent,
- b) an Land: 2,0 Prozent;“

Begründung:

Die in Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe a (Änderung von § 12a Absatz 3 Stromsteuerdurchführungsverordnung) vorgesehene Möglichkeit der pauschalen Ansetzbarkeit des Stroms zur Stromerzeugung wird unterstützt. Allerdings sollten die konkreten Werte an den von der AG Energiebilanzen bzw. der AG Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) ermittelten Werten orientiert werden. Dies impliziert einen Eigenstromverbrauch von 1,5 Prozent bei Windenergie auf See und von 2 Prozent bei Windenergie an Land.

Im Gesetzentwurf sind demgegenüber nur 0,3 Prozent für den Eigenstromverbrauch von Windkraftanlagen und somit erheblich zu geringe Werte vorgesehen. Dies führt zu der Gefahr, dass die Anlagenbetreiber nicht pauschal, sondern den tatsächlichen Eigenstromverbrauch abrechnen und das Ziel der Verringerung der Bürokratie und der Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht wird.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Ausweitung des Anwendungsbereichs von Steuerbegünstigungen des Stromsteuerrechts auch auf Staats- und Landesbetriebe – § 2 Nummer 4 StromStG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt lediglich eine punktuelle Anpassung des Stromsteuerrechts dar. Eine über das eigentliche Ziel, nämlich die Konformität mit dem EU-Beihilferecht und die Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, hinausgehende Revision des übrigen Strom- oder Energiesteuerrechts ist nicht angezeigt. Unabhängig von der beihilferechtlichen Bewertung einer Begünstigung von Staats- oder Landesbetrieben scheint eine Gesetzesänderung weder geeignet, noch erforderlich, um eine vermeintliche Gleichbehandlung solcher Betriebe mit kommunalen Eigenbetrieben herzustellen.

Eine Gleichbehandlung von Staats- oder Landesbetrieben mit kommunalen Eigenbetrieben kommt bereits deshalb nicht in Frage, weil ein nicht begünstigter Staats- oder Landesbetrieb Teil der Landesverwaltung ist, der zwar gewerblich tätig werden kann, aber gerade nicht den wirtschaftlichen Risiken eines kommunalen Eigenbetriebs unterliegt. Den Ländern steht es zudem frei, die Rechtsform ihrer Landesbetriebe zu ändern. Beispielsweise wäre eine Ausgestaltung als ausgegliedertes Wirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtsform jederzeit berechtigt, Steuerentlastungen nach dem Energie- und Stromsteuerrecht zu beantragen. Eine Erweiterung des bereits sehr allgemein gehaltenen Begünstigtenkreises im Energie- und Stromsteuerrecht wäre überdies nicht vereinbar mit den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung.

Zu Ziffer 2 (Beibehaltung der Begünstigung von „Grünstromnetzen“ – § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG in ihrer derzeit gültigen Fassung hat nahezu keinen Anwendungsbereich. Sie sieht die Befreiung von aus erneuerbaren Energieträgern erzeugtem Strom vor, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird (sog. Grünstromnetz). Stromsteuerrechtlich existiert grundsätzlich nur ein Versorgungsnetz, so dass die sogenannten „Grünstromnetze“ nicht von diesem abgrenzbar sind. Vor diesem Hintergrund würde die Beibehaltung der Befreiung in der derzeit gültigen Fassung auch für künftig aus der EEG-Förderung fallende Altanlagen ins Leere laufen.

Der nach dem Herantreten an die Europäische Kommission zur beihilferechtlichen Klärung neu gefasste § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG ermöglicht dagegen einen klar abgrenzbaren Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG, der bei großen Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW (2 MW genügen für die Versorgung von ca. 3.500 Haushalten) unabhängig von der Beurteilung eines bestimmten Netzes auf den Eigenverbrauch beschränkt ist. Damit bleibt die Befreiung für die meisten Fälle erhalten, die von der Befreiung des Grünstromnetzes adressiert werden sollten.

Zu Ziffer 3 (Keine Einführung einer förmlichen Erlaubnispflicht – § 9 Absatz 4 Satz 1 StromStG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Die Europäische Kommission beurteilt die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG als staatliche Beihilfen. Insbesondere zur Einhaltung EU-beihilferechtlicher Vorgaben des Unionsrechts (Erfüllung der Pflichten nach der EnSTransV, Durchführung von Monitorings durch die Europäische Kommission etc.) werden die Steuerbefreiungen nur noch unter Erlaubnisvorbehalt gewährt. Ein generelles Absehen vom Erlaubnisverfahren ist daher nicht möglich.

Um den Bürokratieaufwand dennoch in Grenzen zu halten, beinhaltet der Gesetzentwurf bereits weitgehende Ausnahmen von der Erlaubnisbeantragung in Form allgemein geltender Erlaubnisse für EE-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit einer Größe von bis zu 50 kW. Diese Ausnahmeregelungen begrenzen die Anzahl der notwendigen Erlaubnisverfahren bereits von mehr als 1,7 Millionen auf weniger als 40.000. Insbesondere Strom aus im privaten Bereich genutzten EE- oder KWK-Anlagen wird auch künftig ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand von der Stromsteuer befreit sein.

Zu Ziffer 4 (Erweiterung der pauschalen Ansetzbarkeit des Stroms zur Stromerzeugung bei Windkraft – § 12a Absatz 3 StromStV)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung prüfen.

Als Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung sind Steuerbegünstigungen stets eng auszulegen. Dies gilt insbesondere für pauschal gewährte Begünstigungen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Werte basieren u. a. auf den im November 2016 veröffentlichten „DOKUMENTATIONEN 09/2016 – Datenquellen und Methodik – der AGEE-Stat-Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland“, nach der für Windkraft ein Eigenverbrauch zur Stromerzeugung von 0,3 % ausgewiesen wird, der sich auf tatsächlich zur Stromerzeugung im engeren Sinne verwendeten Eigenverbrauch beschränkt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Pauschale für den Eigenverbrauch zur Stromerzeugung von 1,5 % bis 2 % der erzeugten Strommenge bei Windkraftanlagen weicht erheblich von diesen ursprünglichen und auch von der Bundesfinanzverwaltung nachvollziehbaren Werten ab. Die Bundesregierung wird prüfen, inwiefern diese erhöhten Pauschalen für den Eigenverbrauch deckungsgleich mit Strom zur Stromerzeugung im steuerlichen Sinne sind und eine höhere Pauschale gerechtfertigt sein könnte. Unabhängig von der Höhe der einzelnen Pauschalen steht es den Anlagenbetreibern jedoch frei, die reguläre Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung zu beantragen und die tatsächlich zur Stromerzeugung eingesetzten Strommengen dem zuständigen Hauptzollamt gegenüber nachzuweisen.

Für EE-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen kommen neben der Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung zudem die Steuerbefreiungen für zum Selbstverbrauch verwendeten Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a) StromStG in Betracht, so dass die pauschale Ansetzbarkeit für Strom zur Stromerzeugung für diese Anlagen keine große Bedeutung haben dürfte.

